

Nihil nisi male

Einige Gedanken zur gegenwärtigen juristischen Erinnerungskultur*

„Die „Vergangenheit durchsichtig zu machen“ bleibt Aufgabe der Rechtsgeschichte und der Juristischen Zeitgeschichte.“ Arndt Koch, NStZ 2024, H. 10, Editorial, unter Berufung auf den BGH sowie Fritz Bauer.

„Auch die Argumente des gedanken- und kennnisreichsten Hochschullehrers können es vor Gericht nicht mit einem banalen Halbsatz aus dem „Palandt“ aufnehmen.“ (Egon Schneider)

„Der Palandt ist der Hardcover-Fels in der Brandung der Online-Kommentare und damit ein einzigartiger Glücksfall.Ad multos annos“. (Stephan Lorenz 2016)

Zusammenfassung

1938 erschien im Verlag C. H. Beck (München/Berlin) ein Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der als einbändiger Kurz – Kommentar konzipiert worden war und auf 2194 Seiten dem Nutzer in knappem und präzisem Stil verfasste zuverlässige und aktuelle, vorwiegend an der Rechtsprechung orientierte erläuternde Informationen bot. Das Werk wandte sich vornehmlich an die juristische Praxis, also Anwälte und Richter, darüber hinaus auch und gerade an den juristischen Nachwuchs. Dies wiederum war Anlass für Autoren und Herausgeber, sich für Otto Palandt als „zugkräftigen“ populären Herausgeber zu entscheiden. Er verfügte über jahrzehntelange Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausbildung und Prüfung, zuletzt als Präsident des Reichs – Prüfungsamtes. In dieser Funktion steuerte er zu dem Kommentar auch nur ein Vorwort und eine 16 – seitige Einleitung bei. Das Werk wurde ein großer Erfolg, ja sogar dauerhaft zum erfolgreichsten BGB – Kommentar „aller Zeiten“. Dies bewog den Beck – Verlag, die idR jährliche, aktualisierte Kommentierung auch über den Tod von Palandt im Jahre 1951 hinaus unter dessen Namen erscheinen zu lassen, und zwar bis zur 80. Neuauflage im Jahre 2021. Mit dem Tode Palands

* In memoriam Prof. Dr. Max Vollkommer - "voilà un homme". - und, nicht minder, Richter i. R. M. Zärban - Der Beitrag wurde, von Korrekturen und geringfügigen Ergänzungen abgesehen, Ende Oktober 2024 abgeschlossen. Herrn Dr. Christian Schuffels danke ich wiederum für eine Durchsicht des Manuskripts sowie weiterführende Anregungen und Frau Christiane Sangmeister für wertvolle bibliographische Unterstützung. Mein besonderer Dank gilt Frau P. Spiegel für die sorgfältige Betreuung des Manuskripts.

hatte sich nämlich das Werk nach allgemeiner rechtswissenschaftlicher Meinung von seinem Namensgeber gelöst und damit die bisherige Namensgebung als Eponym verselbstständigt. Gleichwohl wurde in der Folgezeit, wenn auch zunächst nur vereinzelt, Kritik an der bisherigen Namensgebung im Hinblick auf die vermeintlich herausgehobene Stellung Palands in der NS – Zeit und seine Mitgliedschaft in der NSDAP erhoben. Diese Kritik verschärfte sich etwa ab 2016. Eine als „rechtshistorisch interessiert“ auftretende Gruppe junger Juristen forderte generell eine ihrer Ansicht nach bisher nicht gelungener endgültiger Aufarbeitung der von Juristen zu verantwortendem Gräuel der Vergangenheit und verlangte hierzu in einem ersten Schritt vom Verlag C. H. Beck die Umbenennung des „Palandt“. Denn durch die bisherige Namenspraxis werde Palandt als ein „Alt – Nazi“ geehrt. Die Presse griff diese Forderung rasch und kritiklos auf, selbst die sonst eher bedenkliche FAZ. Palandt wurde in der Folgezeit mit Göring, Himmler und sogar dem „Bluthund“ Freisler gleichgestellt. Nach anfänglichem, zögerlichem Widerstand gab der Verlag C. H. Beck dem öffentlichen Druck nach, zumal sich inzwischen auch populistisch reagierende Politiker der Forderung der Palandt – Aktivisten angeschlossen hatten. Hatte man bisher noch geglaubt, der Name Palandt werde auf „ewig“ mit dem Kommentar verbunden bleiben, erschien er ab der 81. Auflage unter dem allenfalls in Fachkreisen bekannten Namen Grüneberg: Grüneberg hatte nämlich die Aufgabe des Koordinators aller an der Kommentierung beteiligten Autoren übernommen. Diese mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbundene Umbenennung blieb nicht ohne Folgen: Andere juristische Verlage kündigten, ohne hierzu schon zuvor in gleicher Weise unmittelbar unter Druck gesetzt worden zu sein, in vorauselendem Gehorsam die Umbenennung von Werken an, die bisher ebenfalls noch unter dem Namen von inzwischen verstorbenen Autoren der NS – Zeit erschienen waren, selbst wenn diese noch nach 1945 weiterhin für ihre Verlage – erfolgreich – tätig geworden waren. Betroffen waren u. a. der Kommentar zur Zivilprozessordnung Stein/Jonas (Mohr/Siebeck, Tübingen) und der Kommentar zum Strafgesetzbuch von Schönke/Schröder (C. H. Beck). Im zuerst genannten Fall war die Person des NS – Autors Jonas der Anlass einer Umbenennung, im zweiten Fall war es Schönke, der zur Umbenennung führte, und zwar in „Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch“. – Verfasser tritt nun diesen Umbenennungen entschieden entgegen: Im Falle Palandt hebt er u. a. hervor, dass dieser kein Alt – Nazi war, sondern erst nach der Machtergreifung – wohl aufgrund seiner damaligen beruflichen Stellung – der Partei beigetreten war. Auch sei er nie ein „furchtbarer, gnadenloser“ Richter gewesen, sondern habe 1933 nur wenige Monate als Beisitzer einem OLG – Zivilsenat angehört. Insoweit gelte ohnehin das Beratungsgeheimnis. Was die Palandt zur Last gelegten einführenden Texte zum Kommentar angehe, so habe er sie auf Bitten der Autoren und des Verlegers H. Beck verfasst. Sie hätten diese Beiträge gekannt und genehmigt, zudem habe sie der Verleger H. Beck selbst nicht nur rechtlich, sondern auch wohl moralisch zu verantworten. Auch seien sie im Vergleich zu Publikationen anderer Autoren der NS – Zeit wie etwa des Strafrechtlers Edmund Mezger betont zurückhaltend verfasst und mit Rücksicht auf den erhofften Leserkreis in erster Linie vorwiegend belehrend. Schließlich sei Palandt ohnehin ein konservativer, noch von der Kaiserzeit geprägter Jurist gewesen und habe sogar nach 1933 noch in seinem Amt den Mut gezeigt, den seine heutigen Kritiker vermissen ließen oder bis heute nicht zu erbringen brauchten. Da diese und weiteren Fakten von

den Palandt Aktivisten ignoriert worden seien, sei es ihnen nicht um wissenschaftliche Aufklärung gegangen, was ein abwägendes und differenziertes Urteil erfordert hätte. Im Vordergrund habe für die ganz im (Un-) Geist der cancel culture agierenden Palandt – Ikonoklasten die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit gestanden, um so letztlich einen spektakulären Sieg über einen gedemütigten Verlag Beck zu erzielen. Dieser habe sich schließlich zu einer Umbenennung des Kommentars und einem Schuldgeständnis gezwungen gesehen – also Canossa und kein Königliches „never explain, never excuse“. Entsprechend dem Fall Palandt sei auch das Ergebnis in den nachfolgenden Fällen ausgefallen, wenn auch diesmal ohne öffentliche Anteilnahme, aber bei neuerlichem Schweigen der „Elite der Rechtswissenschaft“. Auch hier habe eine scheinbar „wissenschaftlich“ argumentierende Kritik vorrangig, wenn nicht sogar ausschließlich, der Tätigkeit der an den Pranger gestellten Autoren in der NS – Zeit gegolten und nicht, soweit möglich, auch der Zeit davor und danach. Die Frage nach den positiven Lebensleistungen der angegriffenen Autoren wurde daher nicht gestellt, allenfalls flüchtig gestreift. Und was ihre Kommentierung von NS – Gesetzen angeht, so vertritt der Verfasser die Meinung, dass sie nicht für die Gesetze selbst und damit auch nicht für deren Kommentierung lege artis verantwortlich gemacht werden könnten. Aus ihrer Kommentierung könne daher nicht ohne weiteres auf ihre persönliche Einstellung geschlossen werden, vielmehr sei hier von persönlicher Kontinuität bei sachlicher Kontinuität auszugehen. Zusammenfassend hebt Verfasser noch einmal hervor, dass es den Aktivisten im Ergebnis um eine vollständige Ächtung der „Angeklagten“ i. S. einer damnatio memoriae gegangen sei. Sie widerspreche aber bereits der Zielsetzung des 5 a DRiG und ohnehin nicht den Maßstäben für rechtsgeschichtliches Arbeiten.

Abstract

In 1938, the publishing house C. H. Beck (Munich/Berlin) published a commentary on the German Civil Code (BGB), which was conceived as a one-volume short commentary and offered the user reliable and up-to-date explanatory information in a concise and precise style on 2194 pages, primarily orientated towards case law. The work was aimed primarily at legal practitioners, i.e. lawyers and judges, but also and especially at young legal professionals. This in turn prompted the authors and editors to choose Otto Palandt as a ‘popular’ editor. He had decades of experience in the field of training and examinations, most recently as President of the Reich’s Examination Office. In this function, he contributed only a preface and a 16-page introduction to the commentary. The work was a great success, even becoming the most successful BGB commentary ‘of all time’. This prompted the Beck publishing house to continue publishing the commentary, which is usually updated annually, under Palandt’s name even after his death in 1951, until the 80th new edition in 2021. The general consensus among legal scholars was that Palandt’s death meant that the work had become independent of its namesake and the original name had become an eponym. Nevertheless, criticism of the original naming was raised in the following period, albeit at first only sporadically, with regard to Palandt’s supposedly prominent position during the Nazi era and his membership of the NSDAP. This criticism inten-

sified from around 2016 onwards, when a group of young lawyers ‘interested in legal history’ demanded to come to terms with the atrocities of the past for which lawyers were responsible, what they saw as a failure so far, and as a first step, demanded that the publisher C. H. Beck rename the ‘Palandt’. According to them, the current naming practice honoured Palandt as an ‘old Nazi’. The press took up this demand quickly and uncritically, even the otherwise rather sceptical FAZ. Palandt was subsequently names in the same row as Göring, Himmler and even the ‘bloodhound’ Freisler. After initial, hesitant resistance, the publisher C. H. Beck gave in to public pressure, especially as populist politicians had also joined the Palandt activists in their demands. While it had previously been believed that the name Palandt would remain associated with the commentary ‘forever’, from the 81st edition onwards it appeared under the name Grüneberg, a name known only in specialist circles: Grüneberg had taken on the task of coordinating all the authors involved in the commentary. This renaming, which entailed considerable economic risks, was not without consequences: Other legal publishers announced the renaming of works that had previously been published under the names of authors from the Nazi era who had died in the meantime, even if they had continued to work – successfully – for their publishers after 1945, without having been put under pressure to do so in the same way beforehand. These included the Stein/Jonas commentary on the German Code of Civil Procedure (Mohr/Siebeck, Tübingen) and the Schönke/Schröder commentary on the German Criminal Code (C. H. Beck). In the first case, the person of the Nazi author Jonas was the reason for the renaming, in the second case it was Schönke who led to the renaming, to ‘Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch’. – The author opposes these renamings resolutely: In the case of Palandt, he emphasises, among other things, that he was not an early Nazi, but had only joined the party after the seizure of power – probably due to his career status at the time. He had also never been a ‘terrible, merciless’ judge, but had only been a member of an OLG civil senate for a few months in 1933. In this respect, confidentiality of judicial deliberations applied in any case. As far as the preface and introduction to the commentary with which Palandt was charged were concerned, he had written them at the request of the authors and the publisher H. Beck. They had been aware of these contributions and had authorised them; moreover, the publisher H. Beck himself was responsible for them not only legally but also morally. In comparison to publications by other authors of the Nazi era, such as the criminal law practitioner Edmund Mezger, they were also written in a cautious manner and primarily instructive, in view of the targeted audience. After all, Palandt was in any case a conservative jurist who was still influenced by the imperial era and even after 1933 showed the courage in his office that his current critics lack or do not need in current times. As these and other facts had been ignored by the Palandt activists, they were not interested in scientific investigations, which would have required a balanced and differentiated judgement. For the Palandt iconoclasts, who were acting entirely in the (un)spirit of cancel culture, the focus was on attracting public attention in order to ultimately achieve a spectacular victory over a humiliated publisher Beck. The latter was ultimately forced to rename the commentary and admit its guilt – in other words, Canossa and not the royal ‘never explain, never excuse’. The outcome of the subsequent cases was also similar to the Palandt case, albeit this time without public sympathy, but with renewed silence from the ‘elite of legal scholarship’. Here

too, a seemingly ‘scientific’ criticism was primarily, if not exclusively, directed at the activities of the authors pilloried during the Nazi era and not, as far as possible, at the time before and after. As a result, no questions were asked about the positive life achievements of the authors under scrutiny. The author is further of the opinion that, as far as commentaries on Nazi laws are concerned, that persons like Palandt cannot be held responsible for the laws themselves and thus also not for their commentary *lege artis*. It is therefore not possible to draw conclusions about their personal views from their commentary; rather, personal continuity and factual continuity must be assumed. In his concluding remarks, the author emphasises once again that the activists were ultimately concerned with a complete condemnation of the ‘accused’ in the sense of a *damnatio memoriae*. However, this already contradicts the objective of 5 a DRiG and in any case does not meet the standards for legal-historical work.

1. Einleitung: „Entsorgung der Vergangenheit“ als Moralspektakel?¹

„De mortuis nihil nisi male“ – diese wohl eher wenig bekannte Formulierung dürfte im Wege der Negation aus der geläufigen Sentenz entstanden sein: „de mortuis nihil nisi bene“. Gewöhnlich versteht man diese Worte als Ermahnung, über Verstorbene nur Gutes zu sagen - das Gegenteil wäre dann gleichsam im „Umkehrschluss“; nur Schlechtes über Tote zu sagen. Doch da in beiden Formulierungen ein Verb fehlt – und „bene“ ein Adverb ist –, sind sie weniger eindeutig, als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Hierauf wird zurückzukommen sein. Sieht man nun in „nisi male“ eine Aufforderung zur üblen Nachrede, so hat dieser Gedanke seinen wohl genialsten Ausdruck in der Grabrede gefunden, die in Shakespeares Julius Cäsar Marc Anton auf den gerade ermordeten Herrscher – und faktischen Diktator – hält: „I have come to bury Caesar not to praise him. The evil that men do lives after them. The good is often interred with their bones. So let it be with Caesar ...“.² Mit einem 2016 von einer zunächst kleinen Gruppe von nach eigenen Angaben „rechtshistorisch interessierten Juristinnen und Juristen“ (vornehmlich Promovenden) inszenierten „Moralspektakel“³ hatte es sich diese nun zum Ziel gesetzt, dass in einem ersten Schritt (!) Palandt als Namensgeber für das populärste juristisches Standardwerk „verschwindet“ (!). Als Folge hiervon sollte sodann, wie der Initiator der Aktion in einer an die Vorgänge von 1968 erinnernden und nicht gerade von mangelndem Selbtbewußtsein zeugenden agi-

1 Aktuell und allgemein zu diesem Phänomen etwa J. Koltermann, FAZ v. 26.6.2024, S. 10, Besprechung von Ph. Hübl: Moralspektakel („richtige Haltung als Statussymbol?“). Aktuell zur Auseinandersetzung der Justiz mit ihrer Vergangenheit: B. Limperg, M. Kißener, A. Roth (Hrsg.): *Entsorgung der Vergangenheit – Die Gedenktafel zur Erinnerung an 34 Reichsgerichtsräte und Reichsanwälte im Bundesgerichtshof* (und eben nicht im Gebäude des ehemaligen RG in Leipzig) Nomos, 2023, dort etwa zum Umgang mit der Gedenktafel im BGH u.a. Th. Dreier, S. 101 ff.; hierzu bereits – vertiefend – N. Gross, NJW 2015, 2936. Zur Bedeutung des Erinnerns u. a. an Palandt, Jonas, Schönke, Larenz s. nachstehend zu 2. und 3. Hinweis vorab, da richtungweisend, auf: M. Stolleis, FAZ v. 18.4.2018 und unten zu 4. (a. E.), grundlegend B. Rüthers, NJW 2016, 1068, ferner P. Steinbach in Limperg (u. a.), S. 51 ff.

2 3. Akt, 2. Szene.

3 J. Koltermann (Fn. 1).

tatorisch eingefärbten Sprache formulierte, ein „erinnerungspolitischer Wind (ein „Sturm bricht los“) durch die **hunderttausenden Orte** der juristischen Profession wehen“:⁴ Man wollte sich also nicht damit begnügen, gleichsam nur die Statuen der einstigen „Könige der Wissenschaft“⁵ wegen ihres Wirkens in der Nazi-Zeit und ihres nachfolgenden Schweigens von ihren Sockeln zu stürzen, sondern das Ziel war die damnatio memoriae, also die *vollständige Auslöschung* der Erinnerung an sie, und zwar im Rahmen einer moralisch begründeten „zweiten, und nunmehr endgültigen Aufarbeitung“ der „*Gräuel der Vergangenheit*“.⁶ Die mit einem in der „juristischen Profession“ eher unüblichen, von Selbstgerechtigkeit geprägten „Pathos“ vorgetragene „totale“ Kriegserklärung der Palandt-Aktivisten an die Rechtswissenschaft lässt, nicht zuletzt auch angesichts des sie begleitenden „großen Medienechos“, bei „unbefangener und objektiver Betrachtung“ nur den Schluß zu, dass es hier nicht darum ging, einen, wenn auch von jugendlichem Übereifer geprägten wissenschaftlichen Beitrag zur Rolle von Rechtswissenschaftlern in der NS-Zeit und den Nachkriegsjahren zu leisten, sondern um eine öffentlichkeitswirksame und damit sicher nicht unbeabsichtigt auch karrierefördernde Selbstdarstellung. Erstes Ziel der „Tugendaktivisten“ war die schon angesprochene Umbenennung des zuletzt in der 80. Auflage noch unter dem Namen Palandt bei C. H. Beck erschienenen BGB-Kommentars in Liebmann,⁷ verknüpft mit der Ächtung der Erinnerung⁸ an den „Altnazi“ Otto (Louis) Palandt und seine bis heute – angeblich – fortdauernde „Ehrung“.⁹ Der „Kurzkommentar Palandt“ galt den Palandt-Kriegern als beispielhaft für die zivilrechtliche Kommentarliteratur der Nazi-Zeit¹⁰ und damit auch ihrer Autoren. Vorbild für die Erstaus-

-
- 4 J. van de Loo, Anw Online Bl. 2021, 338 m. w. Nachw. (Hervorhebung nur hier); der Aufsatz soll nach Angaben des Verfassers nur seine persönliche Auffassung wiedergeben (weitere einschlägige Nachw. abrufbar unter <https://www.anwaltsblatt-datenbank.de/bsab/search; und Eingabe „Palandt“>).
- 5 U. Wesel, s. hierzu Sangmeister, JoJZG Heft 2 (2022), 70 (72).
- 6 Wie Fn. 4, z. B. S. 339, 344: „Erinnern, nicht vergessen“. Selektive Nachw. zum Medienecho der Aktion Palandt bei J. van de Loo (Fn. 4). Zu erinnern wäre hier auch an den Titel des Freddy Quinn Albums von 1964/65: „vergangen, vergessen, vorüber“.
- 7 Zum umstrittenen Kauf des jüdischen Fachverlages Liebmann durch den Beck-Verlag im Jahre 1933 s. etwa E. Barnert, in: FS Palandt, Beck-Verlag 2016, „Von Station zu Station“ S. 21 (24) (kritisch hierzu nunmehr Lutz Kreller, „Juristen im Unrecht“. Die Biografien von Otto Palandt und Heinrich Schönfelder, De Gruyter Oldenbourg, 2025, S. 17) und vor allem die Kontroverse zwischen Stefan Rebenich und Uwe Wesel im Jahr 2013; Nachw. bei Sangmeister, JoJZG 2022 (H. 2), S. 70 (78 m. Fn. 64) und Dieter Burneileit, „Palandt: Alle Vorworte“, FS Palandt, S. 117, Fn. 2. Der Kauf des „jüdischen“ Verlages Liebmann nach 1933 war allerdings kein Einzelfall. S. Lokatis (u. a.), „Luchterhand im Dritten Reich“, Verlagsgeschichte im Prozess, Stuttgart 2018, und hierzu die Rezension von R. Wittmann, FAZ v. 25.7.2018, S. 10.
- 8 Differenzierend hingegen Limperg (Fn. 1) im Falle der Gedenktafel für die Reichsgerichtsräte im Gebäude des BGH: obwohl Ausdruck einer einseitigen geschichtsvergessenen Erinnerungskultur heute Teil der Geschichte des BGH.
- 9 Vgl. van de Loo (Fn. 4) sowie Leserbrief des Aktivisten K. Wegner in der FAZ v. 27.4.2018, S. 29 als Antwort auf M. Stolleis (Fn. 1); Palandt als „strammer Nazi“, so jedenfalls C. Budras, FAZ v. 6.1.2025, S. 19, ohne Rückbindung an sachliche Gründe. Zur „damnatio memoriae“ (M. Stolleis, Fn. 1) s. nachstehend zu 4.
- 10 Er war zwar von Anfang an „außergewöhnlich“ erfolgreich (s. etwa K. W. Slapnicar, NJW 2000, 1692), aber, wie Palandts Einleitung zur ersten Auflage und eine Rezension von 1941

gabe des Palandt war das von Adolf Baumbach 1924 in Zusammenarbeit mit dem Verleger Liebmann entwickelte Konzept eines Praxiskommentars zur ZPO gewesen. Mit ihm wurde der Palandt von Anfang an der „meistverkaufte deutsche Zivilrechtskommentar“.¹¹ Egon Schneider, Autor zahlreicher, sowohl von hohem wissenschaftlichem Niveau als auch von Praxiskenntnis geprägter juristischer Werke und Beiträge und zugleich unbestechlicher Kritiker des „Justizbetriebs“, brachte im Jahre 2005 die Erfolgsgeschichte des Palandt, der Nummer 1 unter den Kommentaren zum BGB,¹² auf den Punkt: „Auch die Argumente des gedanken- und kenntnisreichsten Hochschullehrers können es vor Gericht nicht mit einem banalen Halbsatz aus dem „Palandt“ aufnehmen.“¹³ Denn, so wäre zu ergänzen: „Das lebende Recht eines Staates wird jedenfalls in erster Reihe durch seine Rechtsprechung dargestellt“, und: „ein Gesetz ist ohne die zugehörige Rechtsprechung nur ein Skelett ohne Muskel ...“.¹⁴ Konsequenterweise stellten daher die Palandt-Autoren über die Jahre und Auflagen hinweg nicht ihre eigene, ggf. von der Rechtsprechung abweichende Meinung in den Vordergrund der Kommentierung.¹⁵ Ein wohl willkommenes, vielleicht sogar gewolltes Ziel der Kampfansage „klein gegen groß“ bzw. „Recht gegen Unrecht“ war es zweifellos, mit ihr auch den wohl renommiertesten und ältesten deutschen Verlag für (u. a.) juristische Fachliteratur an den Pranger zu stellen,¹⁶ und dies bei geradezu beden- und letztlich verantwortungsloser Inkaufnahme eines in seiner Höhe kaum abzuschätzenden wirtschaftlichen Schadens.¹⁷ Doch damit noch nicht genug: Zwangsläufig richtete sich die Forderung des „Aktivismus von unten“ auch an die

zeigen, (wohl zwangsläufig) als Praktikerkommentar nicht in gleichem Maße wie etwa Werke von K. Larenz und H. Stoll/H. Lange oder gar E. Mezger (zum StGB) von einer „totalen“ Umgestaltung des Denkens durch den Nationalsozialismus“ geprägt. – Hinw. hierzu auf die eher zurückhaltende Rezension des Palandt von E. Riezler, KritV Band 31, n. F., (1941) S. 21 einerseits und dort die Rezension von Werken von Larenz und Stoll/Lange (S. 22 f.) andererseits. Verharmlosend zur Fortführung von Werken eines in Wort und Taten bekennenden „Altnazis“ wie E. Mezger: K. von Jan, Juristen im Portrait, FS zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck (1988), S. 561 ff.: „Für ihn stand immer der Mensch im Mittelpunkt“ (S. 565). S. demgegenüber den Eintrag zu Mezger bei Wikipedia (Aufruf 10. 9. 2024).

- 11 Dies ausdrücklich betonend die „Palandt-Aktivisten“. S. zur Vorgeschichte etwa die Nachw. bei van de Loo, JZ 72 (2017), 827 ff. und in AnwBl Online 2018, 1009, ferner die Aufforderungen – in einem „Offenen Brief“ – in KJ 50 (2017), H. 4, S. 530 und von K. Wegner, JbIZG, Band 20 (2019), S. 185 ff.: „Palandt umbenennen – Plädoyer wider ein unverdientes Denkmal“, St. Martini/K. Wegner, LTO: https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/pal_andt-umbenennen-initiative-eher-baustelle-als-stolperstein (Aufruf 8. 1. 2025).
- 12 H. Wrobel, Otto Palandt zum Gedächtnis 1.5.1877 – 3. 12. 1951, KJ 1982 (Vol. 15), 1 ff.
- 13 E. Schneider, ZAP, Beilage 4/2006, S. 2. Näher zur Konzeption des Kommentars Palandt: Slapnicar (Fn. 10) S. 1694.
- 14 S. insoweit E. Rabel, Das griechische Privatrecht und die Umwelt, in: Rabel, Gesammelte Aufsätze, Bd. III (1967), 81 (86), ders. Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, 1954, S. 4.
- 15 J. Zenthöfer, FAZ v. 9. 11. 2015, S. 18.
- 16 Deutlich insoweit auch hier J. van der Loo (Fn. 4), S. 339 ff. Erinnert sei hier an das populäre „Trierer Heidenwerfen“: Opfer war eine Venusfigur (Trier, Rheinisches Landesmuseum): <https://rlp.museum-digital.de/object/5724> (Aufruf 20.10.2024).
- 17 Zenthöfer (Fn. 15), a. a. O.: Palandt als „Flaggschiff mit viel Gewinn“. – Hinweis insoweit auch etwa auf W. Boorberg, DStR 2024, 457 ff.: Immaterielle Werke wie („notorisch be-

Justiz, bis hin zur Spalte des BGH¹⁸ und natürlich, wie eingangs schon betont, an die gesamte Rechtswissenschaft: denn selbst deren Vertretern wie Bernd Rüthers und Ingo Müller („Furchtbare Juristen“) war ja scheinbar eine solche „Aufarbeitung“ der Gräuel einer „verdammenswerten“ Vergangenheit von Justiz und Rechtswissenschaft ebenso wenig gelungen wie den Autoren mancher (dem) Palandt gewidmeten und durchaus kritischen Spezialbeiträge.¹⁹ Eine „zweite Aufarbeitung“²⁰ schien daher, jedenfalls nach Meinung der Nachwuchswissenschaftler, zwingend geboten. Ein eher halbherziger Versuch des Verlages, am Titel des Werkes festzuhalten, blieb trotz ausführlicher, sachlicher Hinweise zu einschlägigen Publikationen und zum bisherigen Diskurs zur Person Otto Palandts²¹ erfolglos. Denn am Ende konnten die Palandt „Kreuzritter“ sogar die Politik vor ihren „Karren spannen“ – und dies nicht zuletzt auch noch zum Schaden der Stadt München als (bisherige) „Kulturhauptstadt“:²² Unter dem Eindruck der von den Aktivisten einseitig erhobenen, aber breit gestreuten Forderung „Palandt umbenennen“²³ drohte der für die juristische Staatsprüfung zuständige bayerische Minister mit Konsequenzen, und dies auf der Grundlage eines von ihm erbetenen, zunächst nur vorläufigen Kurz-Gutachtens. Dem Verlag blieb daher nur der Gang nach Canossa – und behauptete im Anschluss an das Gutachten, „Palandt habe als Beamter und Richter dem Nationalsozialismus rückhaltlos gedient“²⁴. Tatsächlich war Palandt nach 1933 nur wenige Monate Mitglied eines OLG-

kannte“) Marken usw. als wesentliche Betriebsgrundlage (dargestellt am Beispiel der steuerlichen Betriebsaufspaltung).

- 18 S. B. Limpert, Heimat: „Er (der Palandt) ist im besten Sinne eine „Marke“, die als solche einen Wert hat, denn sie löst Gefühle aus ... Und ohne die Palandts dieser Welt gäbe es keine Bibliotheken ..., keinen Geist der Klugheit ...“. FS Palandt (Fn. 7), S. 11 (14).
- 19 Tatsächlich war das Anliegen der genannten und anderer Autoren genau das Gegenteil, nämlich im – freilich idealistischen – Sinne von Ranke zu zeigen, wie es „eigentlich gewesen war“. Beispielhaft die Studie zur Rechtsgeschichte von M. Stolleis „Recht im Unrecht“, Suhrkamp, 1994. S. im Übrigen nachstehend zu 4., am Ende.
- 20 Fn. 4 u. a. Allgemein kritisch zur „Spätverfolgung von NS-Unrecht“ („Zu spät gekommen“) etwa: W. Renz, Myops 2023 (H. 50), S. 35 ff. Aktuell zur organisierten Flucht von „Nazi-Kriegsverbrechern“ auf der „Rattenlinie“ in die islamischen Länder des Nahen Ostens s. NZZ v. 7. 2. 2025, S. 22 (Hinw. Chr. Schuffels, Dresden).
- 21 S. <https://rsw.beck.de/buecher/grueneberg/fruehere-aulagen/otto-palandt/>: „Zur Person Otto Palandt“ (Aufruf 9.1.2025) „...Der Verlag möchte an dieser Stelle auf den kritischen Diskurs zu seiner Person aufmerksam machen...“ sowie zuvor etwa die 77. Auflage des Palandt: Vorblatt und dort die besondere Erwähnung von Otto Palandt als „ausgeschieden“. S. ferner C. Budras, FAZ v. 5.8.2021, S. 28: Der Name (Palandt) sollte bislang „als Erinnerung an das dunkelste Kapitel deutscher Rechtsgeschichte sichtbar bleiben“. Im Nachruf auf den Verleger H. D. Beck in NJW 2025, 203 von W. Ewer und P. Bräutigam wird der Fall Palandt nicht erwähnt.
- 22 S. insoweit den Bericht von J. Kaube über das 2013 im Münchner Prinzregentheater mit 700 Gästen und u. a. A. Vosskuhle als einem der fünf Festredner begangene Jubiläum des 1763 gegründeten Verlages (FAZ NET v. 8.9.2013): „Kein Gegensatz von Geschäftsverständnis und Geist, Besitz und Bildung“.
- 23 S. die Nachw. Fn. 11 u. a.
- 24 IfZ (Institut für Zeitgeschichte), Kurz-Gutachten, erstattet von A. Wirsching/J. Hürter, im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums der Justiz (2023), „Kurzpräsentation“ auf der IfZ-Homepage, S. 4 ihm folgend: Beck-Verlag, s. becklink 2027550. Das IfZ-Gutachten zu Palandt/Schönfelder, München 2023, ist abrufbar im Internet. Aktuell nunmehr: L. Kreller

Senats, seine späteren Anträge, wieder als Richter tätig sein zu dürfen, blieben erfolglos.²⁵ Bisherige Nutzer des Kommentars, wie etwa die Präsidentin des BGH, B. Limpert, waren damit „heimatlos“ geworden. Mit einem über den Einzelfall hinausweisenden vorauseilenden Gehorsam folgten dann, wie von den Initiatoren erwartet und angekündigt, andere juristische Fachverlage dem schlechten Beispiel in nunmehr als bedenklich eingestuften Fällen. So erschien etwa die Neuauflage des GG-Kommentars von v. Mangoldt/Klein entgegen der Ankündigung in der Vorauflage doch nicht unter dem alleinigen Namen von v. Mangoldts, sondern als „Vosskuhle/Huber“.²⁶ Angesichts einer inzwischen geradezu lawinenartigen angewachsenen „Säuberungswelle“ bei Buchtiteln erscheint es daher angebracht, nachstehend, soweit im Rahmen dieses Beitrags möglich, neben dem nunmehr endgültigen „Fall“ von Otto Palandt und „seines“ Kommentars in den „tiefen Brunnen der Vergangenheit“ auch noch zumindest kurz auf weitere Fälle von Opfern der aktuellen Säuberungswelle einzugehen. An dieser Stelle bleibt erst einmal festzustellen: Der von den Aktivisten entfachte „erinnerungspolitische Wind“, in einem „kleinen Akt von Rechtsgeschichte“ Namen zu ändern, die „über Generationen zum Inventar (!) gehörten“,²⁷ war (und ist) nichts anderes als eine von manipulativer Faktenauswahl und ihrer einseitigen Interpretation geprägte „Windmacherey“ einer jungen Juristengeneration, also ein „im verblümten Verstande überhaupt ein solches Laster, da man sich mehr Gutes zu schreibt, als man wirklich besitzt“.²⁸ Um ihre Forderung nach einer ihrer Meinung gebotenen geistigen und moralischen Erneuerung der nach wie vor in das „Unrecht des Hitler-Regimes“ mit ihren „Gräueln“ verstrickten „juristischen Profession“ und ihrer „rechtswissenschaftlichen Publizistik“ durchzusetzen, hatten die Aktivisten Palandt öffentlichkeits-

(Fn. 7). Für eine Namensänderung auch „drei grüne Landesminister“, die den Fall sogar auf die Tagesordnung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages setzen wollten (FAZ v. 30.10.2018, S. 20), ferner: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/jura-palandt-schoenfelde-rr-nazis-beck-verlag-umbennung-1.5288821> (Aufruf 05.03.2025).

25 Slapnicar (Fn. 10), S. 1696, und Gutachten (Fn. 24), S. 3. Die dort Palandt zur Last gelegte Begründung seines Antrags, er wolle als Richter dem NS-System dienen, war tatsächlich die einzige Chance für dessen Erfolg. Hierzu nachstehend auch zu 2 a. Eingehend zu diesen Versuchen, mit freilich auch hier negativer Grundtendenz, Kreller (Fn. 7) S. 74 ff., da er etwa außer Acht lässt, dass Palandt Zivilrichter und eben etwa kein Militär- oder gar „Standrichter“ war. Die Vorstellung, dass eine ja den Menschen prägende Tätigkeit als Richter diesen, am Rande der Pensionierungsgrenze und seines bisherigen Amtes verlustig, veranlassen könnte, statt Untätigkeit in seinen ursprünglichen Beruf, vielleicht auch aus finanziellen Gründen oder der gesellschaftlichen Anerkennung wegen, zurückkehren möchte, scheint Kreller fremd. Aktuell insoweit EuGH (2. Ka), Urt. v. 13.10.2025 - C 349/23, NJW 2025, 285 und (7. Ka) v. 17.10.2025 C-408/23, NJW 2025, 495.

26 8. Aufl. 2024, Vorwort der Herausgeber (12/2023). – V. Mangoldt, 1939 an die Eberhard Karls Universität Tübingen berufen, veröffentlichte dort u. a. eine vergleichende Betrachtung zu „Rassenrecht und Judentum“. S. die Nachw. bei Wikipedia (Aufruf 1.9.2024).

27 S. van de Loo (Fn. 4), S. 338.

28 „Großes vollständiges Universallexikon Aller Wissenschaften“ (Zedlersches Universal-Lexikon), 1731–1754, Band 57 (1748), Lemma „Windmacherey“, Spalte 739 (1748): ein „verblümter Verstand“ dient dazu, „dem gemeinen Volcke eitel Wind und Dunst“ vorzumachen (Spalte 742); zur „Arroganz der jungen Juristenelite“ nach 1933 („Kieler Schule“) M. Stolleis, Recht im Unrecht, JZ 2015, S. 97.

wirksam zunächst erst einmal zum „rückhaltlosen“ „NS-Täter (!)“ aufgewertet“²⁹ Und so drehte sich dank ihrer „Windmacherey“ der moralische „Abwärtsstrudel des Zeitgeistes“ weiter und schneller: die Ächtung verdienter und einst hochgelobter Autoren mit einem, von Licht und Schatten geprägten und damit letztlich aber „beispielhaften“ und i. S. von § 5 a DRiG lehrreichen“ Lebenswerk wurde zum Modethema.

2. Palandt – „Die zwei Körper des Königs“³⁰

a) Wilhelm Louis Otto Palandt: „Nicht gedacht soll seiner werden, nicht im Liede, nicht im Buche“³¹

Um dem Angriff auf den Kommentar Palandt – und damit den Verlag C. H. Beck – das nötige „moralische“ Gewicht zu verleihen, war es für die Palandt-Aktivisten zwangsläufig geboten, Person und Werk wieder untrennbar miteinander zu verbinden, um dann in einem nächsten Schritt Otto Palandt z. B. mit Hermann Göring, Heinrich Himmler oder gar dem „Bluthund“³² Roland Freisler als „funktionales Äquivalent“ in eine Reihe stellen zu können: „er war einer von ihnen“. Und ganz im Sinne des Zeitgeistes kam die Unterstellung von Fraueneindlichkeit hinzu.³³ Nun hat zwar etwa Dieter Medicus schon im Jahre 1991 daran erinnert, wie sehr der Kommentar „Palandt“ sich vom Namensgeber gelöst hatte,³⁴ er war, wie der Duden oder das Köchel-Verzeichnis, zum Eponym geworden. Diese dann allgemein akzeptierte Auffassung wurde im Jahre 2000 etwa von Slapnicar vertiefend begründet, freilich verbunden mit Vorbehalten gegenüber einer Beibehaltung des „Markenzeichens“ Palandt.³⁵ Gleichwohl bestand angesichts der Eigenständigkeit der Marke „Palandt“ – *jedenfalls aus damaliger, verlegerischer und geradezu existentieller Sicht* – für den C. H. Beck-Verlag nach 1945 kein Anlass zu einer über die einschlägige Literatur hinausgehenden

29 S. palandtumbenenn.de: „Palandt umbenannt“ (Aufruf 10.1.2025) m. Nachw. zu vorangegangen Beiträgen, und unter becklink 2027550.

30 In Anlehnung an: E. H. Kantorowicz, The King's Two Bodies. A study in mediaeval political theology, Princeton 1957, 2. Aufl. 1958, 6. Aufl. 1981; deutsche Übersetzung unter dem Titel: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. 2. Aufl. 1994. Zum bemerkenswerten Lebensweg von Kantorowicz siehe Robert E. Lerner, Ernst Kantorowicz. A Life, Princeton 2017, deutsche Übersetzung: Thomas Gruber, Ernst Kantorowicz. Eine Biographie. Stuttgart 2020. K. ging es um das Fortleben (der Idee) des Königstums durch einen neuen König nach dem Tod des herrschenden. Im Falle Palandt kam es zu einer, zuletzt aber aufgegebenen Parallelität von Person und Kommentar.

31 Frei nach H. Heine „Nicht gedacht soll seiner werden ... selbst am Auferstehungstage“, erläutert von Golo Mann, in: Heinrich Heine, 44 Gedichte in Interpretationen, hrsg. von Marcel Reich-Ranicki, Frankfurt a. M., 1988, S. 185 ff., dort: „Dunkler Hund, im dunklen Grabbe/Du verfaulst mit meinem Fluche“.

32 Zimmermann, NJW 2019, 3124 (3128).

33 S. van de Loo (Fn. 4), S. 338; palandtumbenennen.de/wer – wir – sind/ (Aufruf 30.08.2024). S. hierzu unten bei Fn. 53 und 54. – Palandt wurde 1919 Richter am OLG Kassel, Freisler war dort vor 1933 als Rechtsanwalt tätig.

34 NJW 1991, 887 (889); s. auch Slapnicar (Fn. 10) S. 1692: „Die historischen Hypothesen hatte der Palandt inhaltlich längst abgelöst“ (S. 1699, Hervorhebung nur hier).

35 Fn. 10, S. 1699. Eingehend zur Berufslaufbahn von Otto Palandt: H. Wrobel (Fn. 12).

,Vorsorge“ im Hinblick etwa auf einen künftigen § 5a DRiG.³⁶ Ergänzend sei hier noch Folgendes angemerkt: Es stellt eine geradezu bewusste, nicht zu rechtfertigende, ja verwerfliche Verfälschung der Fakten dar, wenn man mit den Palandt-Aktivisten Otto Palandt mit den vorstehend genannten Kriegsverbrechern gleichstellt. Letztere haben unfassbare Verbrechen begangen, waren Täter in einem System zur „Fabrikation von Leichen“ (Hannah Arendt):³⁷ Die Pläne für die „größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte“³⁸ stammten von Hitler, Himmler, Heydrich usw. – und sie waren für deren Umsetzung nicht auf juristischen Rat angewiesen, verachteten ihn sogar, selbst (oder gerade?), wenn die vermeintlichen Ratgeber versuchten, das nationalsozialistische System zu „rechtfertigen“. Die Mehrzahl der Juristen hingegen, jedenfalls soweit schon vor 1933 in gesicherten staatlichen Positionen und daher eher nationalkonservativ eingestellt, akzeptierten schließlich nach 1933 die neuen (endlich, aber nur vermeintlich) „stabilen“ Machtverhältnisse.³⁹ In welchem Ausmaß dies gelang, zeigte sich beim „Tag der Juristen“ vom 30.9. bis 3.10.1933. Mindestens 12.300, wenn nicht vielleicht sogar 27.000 Juristen (und sogar noch – freilich – wenige Frauen!) lauschten damals dem „größten Führer aller Zeiten“. Auch wenn seine – eher widerwillig gehaltene – Rede auf der Schlusskundgebung nicht überliefert ist, so verkündete jedenfalls der Organisator der Tagung, der spätere „Schlächter von Polen“, Hans Frank (1900–1946), dass der Führer und damit auch der totale Staat „keinen Unterschied zwischen Recht und Moral“ kennen würden.⁴⁰ Für Kiesow war die Veranstaltung eine einzige Manifestation der Begeisterung für den Nationalsozialismus.⁴¹ Unabhängig davon, ob nun Otto Palandt an dieser Tagung teilgenommen hat oder nicht, gehörte er, obwohl vor 1933 kein NSDAP-Parteimitglied, wohl zum Kreis der

36 S. insoweit nachstehend zu 4. bei Fn. 170 sowie zu den Rechtfertigungsversuchen die Nachw. Fn. 21, a. E. Zur kritischen einschlägigen Literatur auch hier nur (erneut) Hinw. auf die Arbeiten von Rüthers, ferner I. Müller „Furchtbare Juristen“ (1987), M. Stolleis (Fn. 19).

37 Täter „in einem System zur Fabrikation von Leichen, wo Menschen überflüssig gemacht werden“ (Hannah Arendt), zitiert nach dem Leserbrief von A. Meyer, FAZ v. 30.7.2024, S. 14.

38 Chr. Safferling/B. Dauner-Lieb, NJW 2023, 1038 (zu § 5 a DRiG). A. Krumey, Stellvertreter Eichmanns, verantwortlich für die Ermordung von rd. 300.000 Juden, wurde hierfür mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft: „neun Minuten pro Toten“, J. Kaube, FAZ v. 9.9.2002, S. N 2. Zur Aufgabe der „unerträglichen“ Rechtsprechung des BGH zu den NS-Lagerverbrechen Hinweis auf das „Stutthof“-Urteil des BGH v. 20.8.2024 und hierzu das Editorial von Arnd Koch, NStZ, Heft 10/2024.

39 Diese Personengruppe mit dem NS-System weitgehend zu versöhnen, erreichte Hitler weitgehend mit dem „Tag von Potsdam“ v. 21.3.1933. Zu Hitlers Abneigung gegenüber auch sich vor ihm im Geist der Proselynese hinwerfenden („wegwerfenden“?) Juristen (wie z. B. Carl Schmitt) s. die Nachw. bei W. Brehm, in Stein, ZPO, 25. Aufl., Rn. 177 mit Fn. 372.

40 Eingehend zur Tagung von 1933 die vorzügliche, faktengesättigte und gut lesbare Luzerner Dissertation von S. Schenkel, „Der Deutsche Juristentag 1933“, Tübingen, Mohr Siebeck, 2001 („open acces“-Aufruf 30.10.2024). Zu dessen Bedeutung s. S. 281,285, 306f. (u.a.).

41 R. M. Kiesow, „Die Tagung der Juristen – Der Deutsche Juristentag wird 150 Jahre alt“, Myops H. 10 (2010) S. 4 ff., mit Hinw. auch auf die Vorgeschichte der Veröffentlichung seines Beitrages. – Bei der Bezeichnung Juristentag (statt etwa „Jurist:innentag“) ist es entgegen dem Zeit-Ungest übrigens bis heute geblieben.

erwähnten konservativen Juristen aus der Kaiserzeit.⁴² Im Rahmen der Kritik an Palandts hervorgehobener, aktiver Rolle während der NS-Herrschaft wird immer wieder auch auf seine Stellung als Leiter des 1934 eingerichteten Reichsjustizprüfungsamtes hingewiesen. Dort habe er, so etwa Elena Barnert, „die Durchdringung der Juristenerziehung mit nationalsozialistischem (Lager-)Geist“ verwaltet, überwacht und kommentiert.⁴³ Etwas differenzierter sieht freilich z. B. Martin Würfel die Rolle Palandts bei der Neugestaltung der reichseinheitlichen Juristenausbildung nach 1933.⁴⁴ Vor allem hatte aber Ralf Frassek schon zuvor in einem Beitrag zur Juristenausbildung im Nationalsozialismus betont, dass die 1935 eingeführte juristische Studienordnung maßgeblich von dem Referenten und überzeugten „Alt-Nazi“ Karl August Eckart (PG seit 1931) initiiert worden war,⁴⁵ also nicht Palandt als geistigem Urheber angelastet werden könne. Er, Palandt, verdanke ohnehin seine „Blitzkarriere“ nicht früheren politischen Aktivitäten zugunsten der neuen Machthaber, sondern deren Personalnot.⁴⁶ Welche Position hatte er also im NS-System und wie nahm er sie wahr? Elena Barnert kommt nun in ihrem schon erwähnten Beitrag von 2016 zu dem Ergebnis, Palandt sei zwar kein „Bluthund“ der neuen Herren gewesen, aber fügsamer Nutznießer in hoher Position. Den Mut, den er als erste Richtertugend eingefordert habe, nämlich Zivilcourage, aufrechter Gang usw., sei er selbst zugunsten seiner Karriere schuldig geblieben: „Unterwegs von Station zu Station“ habe der „Rechtswanderer“ Palandt eine Station vergessen, nämlich die nicht bestandene Prüfung auf den Seelenadel, den er nach dem Kriegsende in seinem Blick zurück für sich in Anspruch genommen habe. Ob dieses Urteil nicht eher auf „Rechtswanderer“ (von System zu System) wie z. B. Willi Geiger, Hermann Weinkauff, Wiltraut Rupp-v. Brünneck oder Eduard Dreher⁴⁷

-
- 42 Ausführlich zur Differenzierung zwischen damaliger älterer „konservativer Professionselite“ und „jungen Rechtswissenschaftlern“ s. Schenkel (Fn. 40), S. 119 ff., und Fn. 153 ff., M. Stolleis (Fn. 19), S. 20, 97, u. a. – S. auch K. Rauschenberger, <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-140631> S. 2 m. w. Nachw. (Aufruf 20.12.2024).
- 43 E. Barnert (Fn. 7), S. 21 (24), überarbeitete und erweiterte Fassung ihres Beitrags in Myops, 1 (2007), 58–67. Gl. A. etwa auch das IfZ Gutachten (Fn. 24). Als Präsident des Justizprüfungsamtes war Palandt auch Mitglied der Akademie für Deutsches Recht.
- 44 M. Würfel, Das Reichsprüfungsamt, Tübingen 2019, besprochen von R. Zimmermann, NJW 2019, 3124 (3127) in: „Juristische Bücher des Jahres ...“.
- 45 R. Frassek, KJ 37 (Nr. 1), 2004, S. 85 ff. m. w. Nachw., ders. auch schon in ZGRR 111 (1994), S. 564. Zu K. A. Eckardt ausführlich der einschlägige Wikipedia – Eintrag (Aufruf 10. 9. 2024). Frassek widerlegt (a. a. O.) u. a. die verharmlosende These, die Studienordnung von 1935 sei im Punkt bürgerliches Recht „wesentlich nicht politisch motiviert“ gewesen. S. zu den Vorgaben i. S. Studienordnung auch Wrobel (Fn. 12), S. 5.
- 46 Wrobel (Fn. 12), S. 3 ff.: Palandt war fachlich für dieses, wenn nicht nur, aber vorrangig aufgrund seiner früheren, langjährigen Tätigkeit im Rahmen der Juristenausbildung qualifiziert. Dass er, wie Kreller (Fn. 7, S. 69) kritisiert, in seiner neuen Stellung (auch und ggf. vor allem) auch die Vorgaben des NS – Systems betonte, wirft die von seinem Kritiker nicht beantwortete Frage auf: Was hätte er in dieser Funktion sonst tun sollen, als ein, wie erwähnt, vom wilhelminischen Staat geprägter „Staatsdiener“. Hinweis auch hier auf H. v. Brünneck, der nach 1945 ihre führende Stellung im RJM – Stichwort: Auschwitz – bei der Berufung zum BVerfG nicht im Wege stand (s. Sangmeister, KritV H. 4, 2022, S. 301 (316). Indiz für das Anlegen unterschiedlicher Maßstäbe ja nach Person?
- 47 „Die <Justiz-> Mörder (wie Dreher und Geiger) waren unter uns“. S. zu den Karrieren damaliger „Rechtswanderer“ vor und nach 1945 etwa Rüthers (Fn. 1), m. w. Nachw., aktuell

zutrifft, ließ die Autorin unerörtert.⁴⁸ War also Palandt ein Opportunist?⁴⁹ Um nicht, wie heute offenbar zunehmend i. S. des Zeitgeistes allgemeine Praxis, nur an das „Schlechte“ zu erinnern,⁵⁰ sondern „Gutes“ nicht zu begraben,⁵¹ sei hier etwa erwähnt, dass Palandt nach 1933 z. B. im Rahmen der jetzt reichseinheitlichen Juristenausbildung etwa eine Berücksichtigung des von der NS-Ideologie abgelehnten römischen Rechts gefordert hatte.⁵² Vor allem sei hier erneut erwähnt, dass es der vermeintlich frauenfeindliche Präsident des Justizprüfungsamtes⁵³ war, der 1934 (vertraulich) Elisabeth Selbert (1933 SPD-Reichstagskandidatin) riet, wegen einer drohenden Gesetzesänderung zum Nachteil von Frauen noch rasch das zweite Staatsexamen abzulegen, um wegen der Arbeitslosigkeit ihres ebenfalls regimekritischen Mannes als Rechtsanwältin die Familie ernähren zu können.⁵⁴ Und persönlichen Mut hatte Otto Palandt schon vor 1914 bewiesen, als er nach einer ihm zugefügten Beleidigung

Safferling/Dauner-Lieb (Fn. 38), m. w. Nachw. zu v. Brünneck (die bemerkenswerterweise zu den wenigen Juristinnen gehörte, die nach der „Verreichlichung“ im Staatsdienst verblieben) und Auschwitz s. B. Sangmeister, Die deutsche Justiz im Endkampf..., KritV H. 4 (2022), S. 316 und hierzu die Monographie von F. Michl, „Wiltraut Rupp von Brünneck (1912–1977) Juristin, Spitzenbeamtin, Verfassungsrichterin“ (Campus-Verlag, 2022). Aktuell auch Hans-Ulrich Thamer, „Zweite Karrieren. NS-Eliten im Nachkriegs-Deutschland“ (Berlin, 2024). E. Dreher, „furchtbarer Jurist schlechthin“, scheute sich nicht, nach 1974 einen Nachruf auf Lang – Hinrichsen zu veröffentlichen, den, wie Dreher schrieb, „die Unmenschlichkeit seiner Heimat zwang, nach Brasilien auszuwandern, von wo er, anders als S. Zeig, nach 1945 nach Deutschland zurückkehrte (NJW 1975, 1262, nicht in beck-online verfügbar!). Zu Dreher s. auch Sangmeister, a. a. O., S. 331 m. Fn. 162.

- 48 Zu den seinerzeitigen Kontinuitäten im BGH s. aktuell: M. Kißener, A. Roth, Hrsg.: „Justiz im Umbruch“, Geschichte des BGH 1950 bis 1965, Band I, 2025, De Gruyter Oldenbourg (zu 3.) und hierzu Pressemitteilung des BGH Nr. 233/2024. Zu den Reichsgerichtsräten s. E. Barnert, JZ 2012, 114 (120).
- 49 Myops H. 30 (2017), S. 21.
- 50 Aktuell etwa: Umbenennungen des Otfried Preußler-Gymnasiums („Räuber Hotzenplotz“) wegen eines mit 17 Jahren in der NS-Zeit veröffentlichten Romans (Erntelager Geyer), s. FAZ v. 23.10.2024, S. 12, oder der Kardinal Faulhaber-Straße in München, SZ v. 20.12.2024, S. 9: „Keiner Ehren wert“. Nunmehr keiner oder nur relativer Ehren wert auch Kardinal Döpfner, W. Messerschmidt, H. Quandt, Martin Heidegger, Richard Strauss, Richard Wagner, u. a. (SZ v. 21. 3.2025, S. R 3).
- 51 S. insoweit die Einleitung und dort das Shakespeare-Zitat.
- 52 Würfel (Fn. 44), sowie ferner M. Stolleis (Fn. 19), S. 72, 78. „Kritischer“ gegenüber dem römischen Recht dann Palandt in der 3. Auflage von 1940 (Slapnicar, Fn. 10, S. 1697). Palandt wandte sich auch gegen die vom NS-Zeitgeist geprägte, zunehmende Kritik am BGB, s. E. Riezler, KritV Bd. 31 (1941), S. 21 (22).
- 53 Hierzu Wrobel (Fn. 12), S. 7 und bei Fn. 43 ff.
- 54 Leserbrief G. Viereck, FAZ v. 20. 11. 2018, S. 6 (Dies lässt Kreller – Fn. 7 – unerwähnt, obwohl allgemein bekannt). Selbert war Mitglied des Parlamentarischen Rates und setzte dort die von ihr schon vor 1933 geforderte Gleichberechtigung von Mann und Frau durch. Im Museum auf Herrenchiemsee (Konvent und Fürstenstock) wird sie bis heute den „Vätern“ des GG zugerechnet: Hinw. auch auf F. Michl zur Rolle von E. Scheffler bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung, NJW 2021, 3436. „Kompromisslos“ hingegen bei der „Säuberung“ der Justiz von (jüdischen) Frauen: Thierack als sächsischer Justizminister. Hierzu K. Braun, „Dr. Otto Thierack, 1889 – 1945“, Diss. Univ. Kiel, Mohr-Siebeck, Tübingen 2005.

es ablehnte, sich zu duellieren⁵⁵ – was in wilhelminischer Zeit idR zum Ausschluß aus (groß-)bürgerlichen und studentischen Kreisen führte. Und schließlich: Ungeachtet seiner oft zumindest verbalen Nähe zum Gedankengut der NS-Zeit: ein Richter, der z. B. das BGB nicht mehr auf Mischehen für anwendbar erklärt, es vielmehr eigenmächtig (und deshalb zum Unwillen der NS-Machthaber) als seine Aufgabe gesehen hätte, in „rechtsschöpferischer Weise“ in Ehescheidungssachen die Auflösung „völkischer Mischehen“ durchzusetzen oder Rassenschande wegen „Vergiftungsgefahr für das deutsche Blut“ schlimmer als Mord zu qualifizieren,⁵⁶ war Palandt nicht. Wer also war Otto Palandt? Letztlich schwankt entgegen den einseitigen, ehrverletzenden, von Voreingenommenheit geprägten Unterstellungen der Palandt-Aktivisten sein „Charakterbild in der Geschichte“, in die er *ohnehin nur aufgrund verlegerischer, kaufmännischer, und eben nicht wissenschaftlicher oder gar politischer Überlegungen eingegangen* ist. Damit sollte es auch sein Bewenden haben. Wer gleichwohl meint, selbst „ohne Stunde“ zu sein, werfe (weiterhin) mit Steinen.⁵⁷ Durch die Brille von heute – und es daher leicht ist, es besser zu wissen – erscheinen Gestalten der Vergangenheit häufig entweder verklärt oder gruselig, und wer letzteres postuliert, steht selbst umso reiner dar.⁵⁸ Beispielhaft in dieser Hinsicht ist insoweit auch das schon erwähnte, vorläufige IfZ-Gutachten: Die hierauf vom Beck-Verlag gestützte Behauptung, Palandt habe als Beamter und Richter der „System-Zeit“ die Politik des NS-Regimes stets gefördert und insgesamt zu einer Vertiefung der nationalsozialistischen Unrechtsauffassung beigetragen,⁵⁹ ist, wie eingangs schon betont, in dieser überspitzten Einseitigkeit aus wissenschaftlich Sicht nicht haltbar,⁶⁰ da durch die Fakten nicht gedeckt. Eine kaum noch zu überbietende Geringschätzung, ja Demütigung Palandts durch das NS-System beweisen mit aller Deutlichkeit die Geschäftsverteilungspläne für das RJM vom 22.10.1934: Obwohl formal Leiter der Abteilung RJP war er etwa zuständig für die wohl nicht gerade kriegsentscheidende Kriegsgedächtnis- und Kriegspatenstiftung, die Lautheriusstiftung und die Justizoffizientenwitwenkasse usw., aber ohne ein eigenes Arbeitsgebiet etwa auf dem Gebiet der Zulassung zur Großen Staatsprüfung, mithin ohne jeden faktischen Einfluss auf die Juristenausbil-

⁵⁵ Barnert (Fn. 7), S. 22 sowie hier eingehend Kreller (Fn. 7) S. 28 f. Zu den Folgen einer solchen Weigerung Hinw. auf Ludwig Thomas Ablehnung von zwei „Pflichtduellen“ (s. Wikipedia, Eintrag: Ludwig Thoma, Aufruf 15.9.2024). Hitler soll übrigens, nachdem er Parteivorsitzender geworden war, Duelle nur noch zwischen Juristen bzw. Geistlichen erlaubt haben.

⁵⁶ H. Wrobel, Die Anfechtung der Rassenmischehe, KJ 1983 (Bd. 16, Nr. 4), S. 349 (374) und W. Grasnick, FAZ v. 5.9.1998, S. 11: Fall „Katzenberger“ m. w. Nachw. Allerdings missbilligte die politische Führung den Übereifer von Richtern z. B. in Fällen von „Rassenmischungen“ aus Furcht vor Kontrollverlust über die Justiz (Wrobel, S. 364 f.).

⁵⁷ Joh 8, 7.

⁵⁸ So klar und deutlich die Kritik von R. Müller an einer nach seiner Meinung bisher – vermeintlich – „vorbildlichen Aufarbeitung“ der dunkelsten Seite der deutschen Geschichte (FAZ v. 23.8.2024, S. 1).

⁵⁹ S. bei Fn. 24 und 25.

⁶⁰ S. nur das „Geleitwort“ Palandts zu P. Schulin, „Der Aufbau von Tatbestand, Gutachten...“, Berlin (1938) III ff. Palandt hat auch an keinem der von den NS-Strafgerichten verhängten ca. 16.000 Todesurteilen mitgewirkt. Seit dem 1.6.1933 war er (zunächst) Vizepräsident des preußischen Landesjustizprüfungsamtes (Slapnicar, Fn. 10, S. 1696).

dung.⁶¹ Palandt war also nicht nur kein Alt- bzw. „strammer Nazi“ (in Wahrheit „*bislang<=1933> politisch nicht hervorgetreten*“),⁶² ja, er war nicht einmal ein „Nazi“ i. S. eines überzeugten Anhängers der nationalsozialistischen Ideologie; und in Nürnberg angeklagt wurde er schon gar nicht, was etwa im dritten der zwölf (von den ursprünglich geplanten 16) Nachfolgeprozessen, dem sogenannten Juristen-Prozess (Februar – Dezember 1947), ohne weiteres möglich gewesen wäre. Er war eher einer der zahllosen beamteten Funktionsträger des Regimes, die sich daher auch zwangsläufig der offiziellen Sprachregelung bedienen mussten. Als Leiter des Reichsjustizprüfungsamtes hatte „der Mohr seine Schuldigkeit“ (bzw. Arbeit, so Schiller) getan. Ohnehin hatte der Verlag jedenfalls zunächst unterschiedslos NS-Ideologie und Antisemitismus vermengt.⁶³ Die Aktivisten hatten, wie angekündigt, im „Handstreich“ Palandt von seinem bisherigen Sockel unter Missachtung des wissenschaftlichen Gebots der Tatsachenwahrheit gestürzt und die Erinnerung an ihn, entgegen ihrem Aufruf – „erinnern und nicht vergessen“⁶⁴, ausgelöscht. Der schriftlichen Ächtung folgte, ganz in der Tradition der – „totalen“ – damnatio memoriae, auch die visuelle, also bildliche: „Nicht gedacht soll seiner werden, ...“⁶⁵

b) Der „Lehr“-Kommentar und sein Verlag: Otto Palandt – Warenzeichen oder „Nazi-Marke“?⁶⁶

Im Jahre 1934 beschloss H. Beck, in der Reihe der bisher so erfolgreichen „neuen Generation“ juristischer „Taschenkommentare“ des übernommenen Liebmann-Verlages einen vergleichbaren Kurz-Kommentar zum BGB auf den Markt zu bringen, da der bisher als „Liebmann’s Taschenkommentar Nr. 7“ angebotene BGB-Kommentar schon aufgrund der Rassengesetze nicht mehr fortgeführt werden konnte.⁶⁷ Nach dem

61 S. Lothar Gruchmann, „Justiz im Dritten Reich 1933–1940“, R. Oldenbourg, 3. Aufl. (2002), S. 1167, 1168 – „Familiengüter u. Hausvermögen“ (1934) und S. 1209 f. (1941): Palandt als bloße Galionsfigur. S. dort zu Palandts damaliger Rolle auch etwa S. 303 f.

62 „Alt – Nazi“: C. Budras (Fn. 9), unter Missachtung der Fakten. S. demgegenüber Gruchmann (Fn. 61), S. 224. So erwähnt Palandt auch nicht I. Müller in: „Furchtbare Juristen“ (München) 1987, und M. Stolleis lobt ihn wegen seines Einsatzes nach 1933 für das römische Recht (bei Fn. 52). Hinw. hier auch auf den wahrhaft „furchtbaren“ RiaRG G. Müller, FAZ v. 9. 3., 2019 , S. 9: "Kein Recht für Juden".

63 S. insoweit nur den Wikipedia-Eintrag „Geschichte des Antisemitismus bis 1945“ mit ausführlichen Nachw. (Aufruf 10.9.2024), ferner zur aktuellen Situation in den USA in der „Judenfrage“: M. Matthies, FAZ v. 25.9.2024, S. N 4. Welchen Einfluss die Namen der betroffenen „Nazi“-Autoren auf ein Wiedererstarken des Antisemitismus in Deutschland haben könnte, ist ohnehin nicht erkennbar. S. auch nachstehend bei Fn. 101.

64 Fn. 6.

65 „Palandt umbenannt“ – <https://palandtumbennen.de> (23.8.2024), und H. Heine (Fn. 31).

66 A. Kemmer, FAZ v. 11.4.2018, S. N 3, und Fn. 9, 62.

67 Ausführlich hierzu bei Slapnicar (Fn. 10), S. 1693 ff., m. w. Nachw. Zum Erwerb des Liebmann – Verlages durch H. Beck s. auch die Nachw. Fn. 7. Die Bezeichnung „Kurz – Kommentar“ ließ H. Beck 1935 als Warenzeichen eintragen (Slapnicar, S. 1694). Allgemein (und aktuell) kritisch zum beschämenden Umgang in Deutschland mit Opfern verfolgter Juden, insbesondere seitens Behörden und (überwiegend) der Justiz: Thomas Giesen, Myops, Heft 53 (2025), S. 4.

Tod des zunächst als Herausgeber vorgesehenen Autors und Gesamtredakteurs Gustav Wilke gelang es bekanntlich dem Verleger H. Beck, Otto Palandt als Herausgeber zu gewinnen, und zwar *auf Vorschlag der Kommentar-Autoren*.⁶⁸ Denn man hatte gehofft, mit einem als „Lehrkommentar“⁶⁹ konzipierten BGB-Kommentar einen erweiterten Käuferkreis gewinnen zu können, nämlich den der Studenten und vor allem der Prüfungskandidaten.⁷⁰ Aufgrund Palands jahrzehntelanger Prüfungstätigkeit galt er wie kein anderer als geeignet, für „die Arbeit der Kommentierung zu bürgen“,⁷¹ gleichsam als neutraler juristischer Sachverständiger mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Beurteilung fremder Texte. Seine Mitgliedschaft in der NSDAP im Mai 1933 – allenfalls, wie erwähnt, nur am Rande mitentscheidend für seine Beförderung an die Spitze zunächst des preußischen, dann des Reichs-Justizprüfungsamtes – spielte daher keine entscheidende Rolle für seine Wahl als Herausgeber. Palandt steuerte in seiner Funktion als Herausgeber *auftragsgemäß* zu dem fertigen Werk neben einem Vorwort eine 18-seitige, schulmäßige und rechtsgeschichtlich geprägte Einleitung bei. Auch auf diese Texte wurden, wenn auch eher am Rande, die Angriffe gegen Palandt und seine Rolle als Namensgeber des BGB-Kommentars und damit eben und gerade gegen den Verlag C. H. Beck gestützt. Es mag dahinstehen, ob es zu der gleichen Diskussion gekommen wäre, wenn es bei Wilke als Herausgeber geblieben wäre; diese hätte dann freilich mit überzeugenderen Gründen geführt werden können, war dieser doch Ministerialrat im Reichsjustizministerium und persönlicher Referent des Staatssekretärs Franz Schlegelberger.⁷² Als ranghöchster Angeklagter im Nürnberger Juristenprozess wurde er zu lebenslanger Haft wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.⁷³ War also Otto Palandt auch und gerade aus heutiger Sicht nicht die „bessere“ – da ausschließlich fachlich begründete – „Wahl“ im Vergleich zu einem von Wilke herausgegebenen Kommentar? Denn gerade die Entscheidung für den renommierten Prüfer und Pädagogen Palandt hatte dann zum raschen Erfolg des Werkes beigetragen und so die „Qualitätsmarke“ Palandt entstehen lassen. Welchen hohen, ggf. auch „bilanziell fassbaren“ Wert ein solches singuläres verlegerisches Juwel für einen, bekanntlich ja ökonomischen Gesetzen unterliegenden Verlag hat, wurde in

68 H. Heinrichs, „Bernd Danckelmann“, in „Juristen im Portrait (Fn. 10) S. 229 (232).

69 Palandt, S. III: geeignet freilich nicht „nur für die Studierenden“.

70 H. D. Beck, C. H. Beck, 1763 – 1963, „Der juristische Verlag seit 1763“ in Juristen im Portrait (Fn. 10), S. 19, (28). Diesen Gesichtspunkt ignoriert Kreller (Fn. 7, S. 71): „Anerkennung und Auszeichnung“ i. S. des NS – Regimes), aus welchen Gründen auch immer. Konsequenterweise sprach Palandt in seinem Vorwort von 1938 auch von einem Lehrkommentar. Eine Übersicht über die „Palandt“-Vorworte bis zur 75. Auflage gibt D. Burnebeit, in FS Palandt (Fn. 7), S. 117 ff.

71 H. Beck, in: FS zum 200-jährigen Bestehen des Verlages C. H. Beck 1763 – 1963, München (1963), S. 123 (176); s. auch H. Weber, NJW 1990, 665.

72 Nach Auffassung von Slapnicar (Fn. 10) hätte der Kommentar „Wilke“ heißen müssen (S. 1699) – im Anschluss an H. D. Beck in „Juristen im Portrait“ (Fn. 10), S. 19 (28).

73 Zu Einzelheiten s. den Wikipedia-Eintrag zu Franz Schlegelberger m. W. Nachw. (Aufruf 10.9.2024). Nach dem Krieg wurde Schlegelberger im Streit um seine Altersbezüge von RA Konrad Redeker (Bonn) vertreten. H. Beck wurde hingegen nicht in Nürnberg angeklagt (Stichwort: trotz der Drucklegung des von Globke/Stuckart verfassten, offiziösen Kommentars zum Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes von 1936, Beck, München/Berlin 1936) – und erst recht nicht „Alt-Nazi“ Otto Palandt.

dem in jüngster Vergangenheit ausgelösten, ideologisch motivierten Namensstreit weitestgehend ignoriert. Für Palandts Beurteilung allein relevant sind seine eigenen Beiträge, nicht die der Palandt-Kommentatoren. Wirft man einen Blick auf das, was er beisteuerte, so hätten seine in diesem Zusammenhang allein relevanten einführenden Texte in der Erstauflage des 1939 erschienenen BGB-Kommentars (also Vorwort und die 18-seitige Einleitung)⁷⁴ bei gebotener „unbefangener und objektiver“, also wissenschaftlicher und nicht unreflektierter, emotionaler Betrachtung, keinesfalls die nunmehr erfolgte, aber geschichtswissenschaftlich nicht überzeugend begründbare und für den Verlag nachteilige Umbenennung des Palandt rechtfertigen können. In diesem Zusammenhang kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, dass die Autoren des neuen BGB-Kommentars die Texte ihres von ihnen vorgeschlagenen Herausgebers Palandt und damit eben *ihres Sprechers und Repräsentanten* ebenso gelesen und gebilligt haben (müssen) wie der presserechtlich verantwortliche Verleger H. Beck. Der Name Palandt bot nun mal, um es ein weiteres Mal zu betonen, die denkbar größte Garantie für den erhofften ökonomisch unabdingbaren Erfolg des Kommentars⁷⁵ nach dem Scheitern des bisherigen BGB-Kommentars. Warum dann also nur Palandt als Zielscheibe der jetzigen Kampagne und nicht die für die Namensgebung in erster Linie verantwortlichen Personen wie der „Alt-Nazi“ Adolf Baumbach⁷⁶? Wie konnten diese offenkundigen Fakten und Zusammenhänge Jahrzehnte später übersehen, wenn nicht bewusst ignoriert werden? Bei Lektüre von Vorwort und Einleitung von 1939 fällt weiter auf, dass die Ausführungen zur „Rechtslage“ nach 1933⁷⁷ nur einen kleinen Teil des ohnehin knappen Textes ausmachen: So betont Palandt zu Beginn der Einleitung die „Sehnsucht der Deutschen nach Rechtseinheit“, die schon immer so groß gewesen sei, „wie die nach Volkseinheit“; Erst 11 Seiten später liest man:

„Der nationalsozialistische Umbruch des 30.1.1933 brachte eine gewaltige geistige Bewegung, die wie andere ihr vorausgegangenen, z. B. die Renaissance und die Französische Revolution, fraglos auf dem Gebiet des Privatrechts ihren Einfluss ausüben musste und inzwischen auch schon in großem Maße ausgeübt hat.“

Vielleicht banal, da selbstverständlich, aber der veränderten Situation Rechnung tragend heißt es:

74 Letztere gehört nach Meinung von Heinrichs (Fn. 68) freilich „nicht gerade zu den stärksten Partien des Werkes“ (S. 232), womit er Bedeutung und Zweck von Palandts Texten verkennt.

75 Heinrichs (Fn. 68). S. 232, Slapnicar (Fn. 10) S. 1695: „ein geschickter Schachzug“, Zeugnis von „verlegerischer Cleverness“. Zur offenbar gegenteiligen Meinung von Kreller s. den Nachw. Fn. 70.

76 S. die Nachw. Fn. 4, 11 u. a. Die Verantwortung von Autoren und Verlag für Vorwort und Einleitung vernachlässigt Krell in seiner „einschlägigen“ Kritik (Fn. 7). Bedeutung von Autoren und In Hefermehrs Würdigung Baumbachs in: Juristen im Portrait (Fn. 10) S. 132 f., wird dieser Aspekt einer möglichen „tödlichen“ Verbundenheit mit dem NS-Regime beiläufig erwähnt. Er deutet zugleich bei Baumbach ein Maß von Allgemeinbildung an („Sprachgenie“, u. a. fähig, lateinische und griechische Texte simultan zu übersetzen, S. 137), wie sie heute kaum noch zu finden ist. Erinnert sei immerhin an R. Zuck, Stuttgart.

77 Einleitung XII, XXXIII. Zitierungen aus der 3. Palandt – Auflage von 1940 bei Slapnicar (Fn. 10), S. 1697.

„So sieht die Weltanschauung des Nationalsozialismus manches anders als es früher der Fall gewesen war.“

Abschließend hebt Palandt, auch insoweit nur der Realität Rechnung tragend, hervor: Seine Darstellung habe gezeigt,

„wie sehr sich die neue Weltanschauung schon auf dem Gebiet des Privatrechts durchgesetzt hat“.⁷⁸

Sind das die Worte eines „Alt-Nazis“ und „furchtbaren Juristen“⁷⁹? Aus solchen Formulierungen abgeleiteten Vorwürfen ist das „Veto der Fakten“ entgegenzuhalten, ganz abgesehen davon, dass hier Palandt letztlich nur die Auffassung der Kommentatoren wiedergibt und daher seine Einleitung, wie erwähnt, von ihnen und dem Verleger zu verantworten war.⁸⁰ Informiert wird hier der Leser über den Interpretationsansatz der Autoren – ein für einen Kommentar geradezu vorbildlicher Hinweis. Auffallend auch hier die reservierte Wortwahl, etwa im Vergleich mit einschlägigen propagandistischen Aussagen und „Interpretationsforderungen“ eines Carl Schmitt oder Roland Freisler.⁸¹ Eine den wohlfeilen Forderungen und Maßstäben heutiger Kritiker genügende Alternative gab es, was diese erkennen, damals nicht. Und im Übrigen mussten (oder sollten) sich Vorwort und Einleitung, nicht anders als heute auch, am jeweils geltenden „Recht“, seiner Anwendung in der Praxis, den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Zielgruppe des Werkes orientieren. Etwas anderes hätten Autoren und Verlag nicht akzeptiert – und auch gar nicht akzeptieren können. Denn auch sie waren eben „umgeben von (ökonomischer) Realität“, also der „Wahrheit der Tatsachen“. Palandts Kritiker hingegen missachten das wissenschaftliche Gebot, dass nämlich die „zutreffende Sinndeutung einer Äußerung“ (hier als Palandts und seiner Auftraggeber) „unabdingbare Voraussetzung für die (nachträgliche) rechtliche Würdigung“ ist.⁸² Palandts voreingenommenen, späteren Kritiker unterliegen einem Denkfehler: sie vermengen in ihrer einseitigen Polemik Fakten und Meinungen. Behauptete Tatsachen können nur wahr oder nicht wahr sein. Und nur wahre Tatsachen können eine Grundlage für ein „Urteil“ über Palandt sein. Ein Verzicht auf einseitige subjektive, „überschießende“ Meinungen war ja gerade das

78 Einleitung, VIII, XL; auszugsweise zitiert bei Slapnicar (Fn. 10), S. 1697. Auffallend die der neuen „Weltanschauung“ widersprechenden Zitate Palandts aus dem Römischen Recht.

79 S. zu Vorwort und Einleitung sowie zum „Menschen Palandt“ (Herkunft aus einer karitativen Familie) Slapnicar (Fn. 10) S. 1696 f. S. auch oben bei Fn. 62, ferner Kreller, der freilich einräumt, dass er das Archiv der Familie Palandt zu Otto Palandt nicht einsehen konnte (S 17).

80 Dies ignoriert Slapnicar, a. a. O. Die Berufung auf die Renaissance und die Französische Revolution erscheint aus einer Sicht „durch die Brille von heute“ als zeitbedingte, verfehlte Überschätzung der „Machtergreifung“ von 1933, trug aber dem Zeitgeist Rechnung.

81 Ausführlich dazu Schenkel (Fn. 40): Als Folge des von C. Schmitt 1933 geforderten Umdenkens aller Rechtsbegriffe und eines neuen Denkstils (s. Rückert, „Unrecht durch Recht“, JZ 2015, 796) kam es zu einer „inflationären Verwendung“ etwa von Begriffen wie Gemeinwohl, Volksgemeinschaft, Ehre, Sittlichkeit, Anständigkeit usw., S. 116, sowie S. 153 ff., ferner eingehend Stolleis (Fn. 19), S. 96 ff. zum Thema einer sogen. „Gemeinschaftskultur“.

82 BGH, Urt. v. 1.8.2023 – VI ZR 307/21, NYW 2025, 585.

schon angesprochene, letztlich geniale Erfolgsrezept des neuen Kommentars.⁸³ Des Weiteren fällt auf, dass die Kritiker Palandts ihr (Vor-)Urteil nicht nur auf die insoweit für den Titelstreit allein maßgeblichen, unter seinem Namen veröffentlichten Texte im Kommentar stützen, sondern auch auf seine sonstigen, für die Namensgebung irrelevanten Veröffentlichungen und Äußerungen⁸⁴ sowie seine, tatsächlich jedoch immer umbedeutendere Stellung im – und Bedeutung für das – NS-System.⁸⁵ Es fehlt hingegen bis heute, soweit ersichtlich, an einer sachlichen, vorbehaltlosen Textanalyse von Palandts Vorwort und Einleitung (jeweils Auflagen 1–6), und zwar dies *Satz für Satz*: inwieweit enthalten also seine Texte Tatsachen, die er, wie angedeutet, als solche ohnehin nicht ignorieren konnte und durfte? Und welche Passagen ließen sich bei unbefangener Betrachtung tatsächlich als heute vorwerfbare, subjektive, „überschießende“, also devote bzw. opportunistische Ergebnisadresse an die neuen Machthaber deuten? Tatsächlich bleiben die einschlägigen Ausführungen Palandts, wie vorstehend gezeigt, weit hinter Lobeshymnen, wie etwa „der Führer schützt das Recht“,⁸⁶ zurück. Schließlich wäre hier – grundsätzlich – noch folgendes anzumerken: Es ist idR zumindest bedenklich, vom Inhalt eines Textes ohne weiteres auf eine mit ihm korrespondierende persönliche Meinung des Autors zu schließen. Dies jedenfalls, wenn es sich, wie hier, um eine Auftragsarbeit für ein Vorwort (!) oder eben die Kommentierung etwa geltenden Rechts handelt.⁸⁷ Auch der Richter hat ja „nur“ das jeweils geltende Recht (welchen Inhalts auch immer) und die sich ständig wandelnde, aktuelle Rechtsprechung anzuwenden bzw. ein Professor (vorrangig) die Aufgabe, in der Lehre über sie zu informieren.⁸⁸ Zu bedenken ist schließlich auch die Einsicht: „Das Denken der Juristen ist wandelbar. Alles ist richtig, auch das Gegenteil. Der Jurist kann jedenfalls beides begründen“⁸⁹ Warum sollte dies dann nicht für einen Autor gelten, nur weil er eine für seine Zeit und einen der Aktualität verpflichteten Kommentar mit einer angemessenen Einführung geschrieben hat?

Weder Mitarbeiter an einem Kommentar des (aktuell) geltenden Rechts noch dessen Herausgeber sind für dessen Stand – oder Zustand – verantwortlich. Palandt

⁸³ S. oben bei Fn. 70 ff.

⁸⁴ So etwa auch Slapnicar (Fn. 10), S. 1698 mit weiteren Hinw.

⁸⁵ S. oben zu 2 a.

⁸⁶ So die Rechtfertigung der Röhm-Morde durch den im „metaphysischen Fieberwahn“ befindenen „Borderliner“ (Lahusen) Carl Schmitt, DJZ 1934, 946 ff. (abrufbar im Internet). Palandt gehörte auch nicht zum Kreis jener meiststellungslosen Habilitierten, die mit einem „lautstarken“ Bekennnis zum NS-Staat die Hoffnung auf berufliche Karriere verbanden. Stichwort: Kieler Schule. Grundlegend insoweit: Helmut Heiber, Universität unterm Hakenkreuz, Teil 1: Der Professor im Dritten Reich, Saur, München (1991), aktuell M. Grüttner, Talar und Hakenkreuz. Die Universitäten im Dritten Reich, C. H. Beck, München 2024, S. 342 ff. und S. 419 ff., ohne freilich an Heibers Materialfülle und -durchdringung, dessen nur etwas herablassend S. 7f. im Vorwort gedacht wird, heranzureichen. S. ferner die Nachw. bei Schenkel (Fn. 37). – Vertiefend zur *politischen Lyrik* der NS-Zeit: A. Schöne, Über politische Lyrik im 20. Jahrhundert, Göttingen, 3. Auflage (1973). Beispiele juristischer Lobeshymnen auf Hitler in DJ 1934, 149ff.: Hitlers „großangelegte Rede“ als Beweis für die „Größe des Staatsmannes“.

⁸⁷ S. zur Diskussion über den Gedanken der Kunstauteonomie schon in der Antike: M. Möller, Ästhetik ohne Moral, FAZ v. 6.3.2024, S. N 4.

⁸⁸ Zum Fall Theodor Maunz s. nachstehend zu 3.

⁸⁹ Wrobel (Fn. 19) S. 1.

konnte also gar nichts anderes tun, als die seinerzeitige „Rechtslage“ (unter Berücksichtigung der Stellung Hitlers als oberstem Gerichtsherr usw.) zu schildern, und dies aus seiner damaligen Sicht; und die Autoren des „Palandt“ konnten und durften nur das kommentieren, was sie vorfanden. Für diese Vorgaben können sie nicht verantwortlich gemacht werden. *Schließlich kann man keinem Rechtshistoriker die Rechtsanschauungen des Mittelalters vorwerfen, nur weil er sich mit ihnen beschäftigt.* Erinnert sei, am Rande zumindest, auch an die Rechtsprechung des BVerfG, nach der Fairness gegenüber Menschen geboten sei, die ihr Verhalten in erster Linie nach den rechtlichen Verhältnissen in ihrem Lande ausrichten mussten.⁹⁰ Zusammenfassend ist also auch hier nochmals zu betonen: Bei einer unvoreingenommenen Gesamtschau der historischen Umstände lassen sich aus der allein für ein Urteil über den Kommentar Palandt maßgeblichen Einleitung nach bisherigem Erkenntnisstand keine ernsthaften Gesichtspunkte zur Begründung der Umbenennung herleiten – auch in diesem Punkt gilt also das „*Vetorecht der Quellen*“.⁹¹ An dieser Stelle ist abschließend noch auf Vorwort und Einleitung zur Ausgabe zur 7. Auflage des Palandt von 1949 einzugehen. Auffallend zunächst der an die „alten Freunde des Werkes, Theoretiker wie Praktiker aller Berufe, Kinder des gegebenen Rechts, Lernende“ gerichtete Hinweis auf die wahre Aufgabe des Rechts,⁹² verbunden mit der Hoffnung von *Mitarbeitern, Herausgebern und Verlag* auf eine weiterhin günstige Aufnahme des Werkes. Dem Vorwort folgt eine gegenüber den Vorauslagen „aktualisierte“ rechtsgeschichtliche Einleitung zum BGB. Sie beginnt, wie schon im Falle der Einleitung von 1938, mit dem germanischen Stammsrecht, betont aber nunmehr (wieder) die Rezeption des römischen Rechts im Mittelalter. Es handelt sich wiederum um einen von Verlag und Autoren gebilligten Text mit vorangestelltem Vorwort Palands. Und was aus kaufmännischer Sicht die vom Verlag bzw. Verleger damals fortgeföhrte Namensgebung des Kommentars angeht: Die Annahme, 1949 hätte sich ja die Gelegenheit ergeben, den Kommentar umzubenennen, würde von kaum noch zu überbietender Weltfremdheit, insbesondere unter kaufmännischen Gesichtspunkten zeugen. Schließlich stand der Verlag damals wirtschaftlich vor einem Neuanfang unter den Bedingungen der ersten Nachkriegsjahre. Richter und Anwälte hatten mit dem Kurz-Kommentar bisher erfolgreich gearbeitet – warum sollte dieser ja weitgehend identisch gebliebene Personenkreis jetzt durch eine Namensänderung irritiert werden und diese mit welcher (reumütigen) Begründung? Und erst recht hätten sich vermutlich ohnehin bisherige Palandt-Autoren wie etwa der wohl renommiertesten Autor (und „Alt-Nazi“?) B. Danckelmann,⁹³ aber auch z. B. W. Lauterbach, entschieden gegen

90 So jedenfalls das BVerfG zum Vorwurf der Spionage durch DDR – Agenten: B. v. 18.5.1995 – 2 BvL 19/91, u. a., BVerfGE 92,277.

91 Formulierung nach Stefan Rebenich, FAZ v. 27.12.2024 (im Anschluss an R. Koselleck) m. w. Nachw. A. M. zu Palands Vorwort und Einleitung s. Slapnicar (Fn. 10) S. 1697 f. Hinweis auch auf die sehr durchdachte Schrift von Werner Paravicini, „Die Wahrheit der Historiker“, R. Oldenbourg Verlag, München 2010, s. ferner Fn. 182.

92 Vorwort zu Justinians Digesten, Lib. I, Tit. I „Rechtswissenschaft als Kenntnis der menschlichen und göttlichen Dinge, die Wissenschaft vom Gerechten und Ungerechten“. (Hervorhebung nur hier). S. auch bei Fn. 52.

93 „Für den Verlag C. H. Beck wird sein Name immer mit dem Namen Palandt bleiben“, Heinrichs (Fn. 68) S. 225 (236).

eine solche Namensänderung gewandt, sie sogar mit Sicherheit verhindert. Es damals – und weiterhin – bei der so erfolgreich eingeführten Namensgebung zu belassen, war somit in jeder Hinsicht die einzige mögliche und, unter allen Gesichtspunkten richtige, da „alternativlose“, verlegerische Entscheidung. Letztlich maßgeblich für den ökonomischen Erfolg eines Werkes ist nun einmal die Nachfrage, also der Markt. Und mit Palandts Tod erledigte sich ohnehin das Problem der Umbenennung, der Kommentar und damit sein Name hatten sich, wie schon näher ausgeführt, zu einem Eponym verselbständigt. Nicht der „Palandt“ war das Problem des Verlages C. H. Beck, wenn man die Haltung des Verlages nach 1945 zu den Autoren der NS-Zeit beurteilen will. Diese Frage stellt sich vielmehr, was hier nicht unerwähnt bleiben soll, bei einem Werk wie „Juristen im Portrait“ mit seinen z.T. hagiographischen, einseitigen, nämlich die NS – Zeit ignorierenden oder verharmlosenden Beiträgen zu Palandt-Autoren wie Adolf Baumbach, Bernhard Danckelmann, Wolfgang Lauterbach sowie weiteren Verlagsautoren wie etwa Eduard Dreher oder Karl Larenz.⁹⁴ Dies ist hier jedoch ebenso wenig zu vertiefen wie etwa die Frage, ob der Verlag nicht den Druck von H. Globkes Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen hätte ablehnen können und auch sollen.⁹⁵ Ohne Bedeutung für die unter – rationalen – Gesichtspunkten nicht zu beanstandende bisherige Namensgebung des „Kurz“-Kommentars zum BGB ist ferner auch der schon angesprochene Erwerb des Verlages Liebmann im Jahre 1933: Denn gab es damals überhaupt für Liebmann eine andere Wahl als zu verkaufen⁹⁶ – wohl kaum. Die insoweit jetzt erhobene Kritik geht ebenso fehl wie etwa der Vorwurf, dass der Verleger H. Beck sich 1933 mit der prompten Reaktion der JW auf den „Umbruch“ den neuen Machthabern „in die Arme geworfen haben soll“.⁹⁷ Eine Zeitschrift wie die JW konnte eben auch, nicht anders als ein Kommentar, nur das geltende Recht abbilden, so fragwürdig es auch späteren Generationen erscheinen mag.⁹⁸ Fazit: Soweit die Palandt-Ikonoklasten sich (u. a.) für ihre Forderung nach Umbenennung auch auf Palandts „Beiträge im Kommentar“ stützen, ist sie schon deshalb nicht zwingend, ja haltlos, weil sie als Auftragsarbeit mit dem Verleger und den damaligen Autoren, in welchem Umfang im einzelnen auch immer, abgestimmt waren und *deren Wünschen und Erwartungen, wenn nicht Vorgaben, Rechnung tru-*

94 Fn. 9. Im Stile des „... nisi bene ...“. – Nur zwei Frauen war die Ehre zuteilgeworden, in den erlauchten Kreis der Autoren der FS aufgenommen zu werden.

95 Zu Globke s. H. Weber, NJW 2007, 3188 (3190).

96 Zum Kauf des Verlages Liebmann s. Fn. 7. In „Unternehmen im Nationalsozialismus“, Hrsg. N. Frei/T. Schnetzky (Weimar, 2010) wird der Fall Liebmann/Beck nicht erwähnt. Nicht unerwähnt bleiben soll aber die problematische Reaktion von H. Beck auf die „Hilferufe“ der Witwe Liebmann nach 1945.

97 Hinw. nur auf H. Franks Ansprache auf dem Reichsparteitag, JW 1933, 20290 f.: „wozu brauchen wir überhaupt noch Juristen?“. – S. ferner auch Rüthers, „Entartetes Recht“, Beck 1989, S. 50. Der Versuch Baumbachs, die DJZ als eine völlig unabhängige Fachzeitschrift auf der bisherigen Höhe zu erhalten, schiede jedoch, Herausgeber wurde auf Anordnung von „Reichsrechtsführer“ H. Frank nunmehr C. Schmitt (Rüthers, a. a. O.).

98 Zu erinnern ist gerechterweise hier an die große Zahl von kritischen NJW – Beiträgen zu Justiz und Rechtswissenschaft der NS-Zeit, vor allem in den 1970-er bis 1990-er Jahren. Zu E. Dreher s. die Nachw. Fn. 47.

gen.⁹⁹ Doch der Verlag C. H. Beck sah sich am Ende, wie eingangs näher ausgeführt, aufgrund der „angefachten Windmacherey“ zur Proskynese vor seinen Gegnern gezwungen, nämlich nach rund 90 Jahren ein zweites Mal ein „Flaggschiff“ des Verlages „auszuflaggen“¹⁰⁰ – und dies wegen insoweit erhobener Vorwürfe auch noch mit dem Hinweis auf die Gefahr eines Wiederaufleben des Antisemitismus zu begründen.¹⁰¹

3. „Fällt der Herzog – fällt der Mantel“: Stein/Jonas, Schönke/Schröder, Larenz, Maunz/Dürig (u. a.)

Dem tiefen „Fall des Palandt“ folgte eine Flut von Veröffentlichungen zum NS-Recht und zu dessen zeitgenössischen Kommentatoren.¹⁰²

Um sich nicht wie der Verlag C. H. Beck vor einem öffentlichen Tribunal – mit voraussehbarem Scheitern – verteidigen zu müssen, ergriffen „gefährdete“ Verlage von sich aus die Initiative zur Umbenennung einschlägiger Publikationen, und dies wiederum jeweils gestützt auf ein zuvor angefordertes, gleichfalls nur „vorläufiges“ wissenschaftliches Gutachten.¹⁰³ Wie eingangs schon am Beispiel Palands angedeutet,¹⁰⁴ trugen damit die Verlage, im vorauselendem Gehorsam dem inzwischen auch in Deutschland verbreiteten Ungeist der Cancel Culture Rechnung: Unter Berufung auf sie werden, wie F. Kirchhof zutreffend formuliert hat, „in moralischer Apostrophierung Themen“ (und damit zwangsläufig auch Personen) „aus dem öffentlichen Diskurs entfernt, indem man schon deren Aufwerfen“ (bzw. bei Personen deren Erwähnung) „für unzulässig erklärt“¹⁰⁵ – sei es auf der Grundlage einseitig ausgewählter oder sogar fiktiver Fakten – mit anderen Worten: „Windmacherey“.¹⁰⁶ Eine so weit gehende, „totale“ Ächtung von Personen („nicht genannt soll ihrer werden...“) und ihres Wirkens hat zwangsläufig auch die „damnatio“ der positiven Ergebnisse ihrer Lebensleistung zur Folge. An einen beispielhaften aktuellen Fall außerhalb der „juristischen Profession“ sei hier noch einmal erinnert, nämlich an die aktuelle Diskussion, ob weiterhin an den Münchner Kardinal Faulhaber mit einer nach ihm

99 S. oben S. Zu den sonstigen, hier irrelevanten Äußerungen Palands in der NS-Zeit s. die Nachw. bei Slapnicar (Fn. 10) S. 1698.

100 Zu dieser Wortwahl s. Slapnicar, a. a. O., S. 1694, m. Nachw.

101 S. die Nachw. Fn. 63, ferner aktuell Chr. Meier, Deckmantel des Hasses, FAZ v. 25.11.2024, S. 8, und H. Pirner, FAZ v. 5.12.2024, S. 25: „Das Mittel gegen Antisemitismus“, ferner H. Schmoll, FAZ v. 2.12.2024.

102 So widmete etwa die JuS diesem Thema ein ganzes Heft (7/2024). Zu einem früheren Fall einer „damnatio memoriae“ durch den Verlag C. H. Beck, nämlich von R. Zuck, s. Sangmeister JoJZG 2021 (H. 3) S. 101 (112) m. Fn. 142.

103 S. zur Problematik der Umbenennung von Kommentaren wie Stein/Jonas, Maunz – Dürig usw. bereits Sangmeister, JoJZG 2021 (H. 4) S. 110 ff. Und in Hamburg diskutiert man, auch auf „Gutachten – Basis“, über eine Umbenennung des Bernhard Nocht – Instituts (s. „Die Zeit“ v. 24.1.2025), Nocht lebte von 1857 – 1945.

104 Vorstehend oben bei Fn. 23.

105 F. Kirchhof, NJW 2023, 1962 (1963): „Der Wirkungsbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit“.

106 S. zu 1. – Einleitung – am Ende.

benannten Straße im Zentrum von München erinnert werden soll.¹⁰⁷ Nachstehend soll in Ergänzung der Ausführungen zu Palandt auch auf das vom „erinnerungspolitischen Wind“ erfasste und verwehte Schicksal einiger anderer gestürzter „Könige der Rechtswissenschaft“ (U. Wesel) und ihrer Werke eingegangen werden, soweit im vorliegenden Rahmen möglich.

a) Der ZPO-Kommentar Stein/Jonas

Eines der ersten, prominenten Opfer eines verlegerischen „Schuldeingeständnisses“ war der „Stein/Jonas“ – ein ZPO-Kommentar mit den Vorzügen wissenschaftlicher Tiefe und Breite, aber auch den Nachteilen einer eher „akademischen“ Orientierung, hoher Kosten und geringer Verbreitung, jedenfalls bei den unteren Gerichtsinstanzen und kleineren Kanzleien. Eine dem „Palandt“ vergleichbare Rolle spielte das Werk dort nicht. Obgleich sein bisheriger Name auch schon den Rang eines „Eponyms“ hatte, kündigte der Verlag Mohr/Siebeck im „Mohr/Kurier“ 2024/1 die Umbenennung des Werkes in „Stein – Kommentar zur Zivilprozessordnung“ als eine „überfällige“ Entscheidung an. Begründet wurde sie mit einer von Bernd Mertens verantworteten „eingehenden Auseinandersetzung mit der Person Martin Jonas, seiner politischen Einstellung und seinem Verhalten in der NS-Zeit“.¹⁰⁸ Nach einleitenden Hinweisen zur Vorgeschichte des Kommentars und einer Kurzbiographie folgen Ausführungen zu einer Reform der Rechtsberatung in nationalsozialistischem Sinne. Hier sei Jonas zwar nicht die treibende Kraft (!) gewesen, habe das Vorhaben aber begrüßt. Denn es habe nach Auffassung von Jonas in einer „großen Ausscheidungsaktion die Lösung der Rassenfrage“ und die „Entfernung staatsfeindlicher Elemente“ aus der Anwaltsschaft gebracht.¹⁰⁹ Ob und inwieweit Jonas zu dieser „Aktion“ *effektiv* durch Wort **und** Tat beigetragen hat oder ob er sie nur aufgrund seiner hervorgehobenen Stellung als Ministerialrat im RJM letztlich billigen musste, bleibt offen, wird vor allem nicht mit Zitaten aus dem Kommentar selbst belegt. Es folgt eine ausführlichere Darstellung der Rechtsprechung des IV. Senats des RG, dessen Präsident Jonas am 1.7.1938 geworden¹¹⁰ und in dessen Zuständigkeit die geänderte Rechtslage nach dem Ehegesetz von 1938 gefallen war. Erst am Ende seines Beitrags spricht Mertens kurz das „literarische Schaffen“ von Jonas an, und damit auch dessen schon 1911 begonnene Mitarbeit an dem von Gaupp begründeten und danach von Stein fortgeführten ZPO-Kommentar. Trug die 1934 erschienene Auflage noch den Namen „Gaupp/Stein/Jonas“, wurde Stein in der 16. Auflage von 1938/1939 nicht mehr erwähnt, dagegen die nummehrige Mitwirkung von Rudolf Pohle. Zusammenfassend kommt Mertens zu dem (vom Verlag erwartetem?) Ergebnis: Der Spitzenjurist Jonas

¹⁰⁷ SZ v. 20.12.2024, S. 9: „Keiner Ehren wert“. S. auch oben bei Fn. 50. In London wird sogar erwogen, eine Statue von Winston Churchill wegen Rassismus zu entfernen (FAZ v. 30.11.2024, S. 11).

¹⁰⁸ JZ 2024, 82–90. Auf den Beitrag von Mertens nimmt die 24. Auflage des Kommentars (Band 1, 2024) zustimmend Bezug.

¹⁰⁹ Mertens, a. a. O., S. 85 f. m. Nachw.

¹¹⁰ Das Problem der persönlichen Zurechnung eines von einem Kollegium gefällten Urteils lässt Mertens unerwähnt.

sei zwar kein „besonders“ (!) radikaler und hetzerischer Nationalsozialist wie Freisler gewesen, habe aber die NS-Ideologie in ihrer antisemitischen Ausprägung geteilt¹¹¹ – was sicher, so wäre hier kritisch einzuwenden, nicht nur für ihn gilt, sondern wohl für nahezu alle „Spitzenjuristen“ im Dienste des Regimes. Ob sie ihr Amt stets aus Überzeugung oder aus bloßem Opportunismus ausübten, sei, da spekulativ, dahingestellt. Des Weiteren ist zum „Vor- Urteil“ von Mertens über Jonas kritisch anzumerken: Anlass des erwähnten „gutachterlichen“ Beitrags war ja die Frage einer Umbenennung des Kommentars Stein/Jonas. Hierfür genügte dem Verlag eine negative und vorläufige „Kurzbiographie“ (!) über Jonas. Für die Zeit vor 1933 wird die zunächst partielle, ab 1923, dem Todesjahr Steins, allein von Jonas verantwortete Kommentierung zwar beiläufig erwähnt. Die Qualität dieser und sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten von Jonas vor 1933 wird aber nicht angesprochen, also auch hier: „nihil nisi male dicere“. Die vielleicht nicht ganz unwichtige Frage, warum Stein den von ihm promovierten Jonas ungeachtet dessen noch geringer wissenschaftliche Profilierung zum Nachfolger bestimmt hat, bleibt offen, ob Jonas etwa seit Beginn seiner Mitarbeit am ZPO-Kommentar von 1911 mit weiteren Publikationen eine Bekanntheit erreicht hatte, die seine 1920 erfolgte Berufung ins RJM und nachfolgende Karriere dort erklären könnte. Es verwundert auch, dass die im Wortsinne regelrecht „einschlägige“, nämlich vernichtende, aber pauschale Kritik von Mertens an Jonas nicht (auch) auf Beispiele aus seinen ZPO-Kommentierungen gestützt wird, etwa im Vergleich von Erläuterungen der Zeit vor und nach 1933. Mertens begnügt sich vielmehr mit einer „Gesamtschau“ auf die Tätigkeit von Jonas nach 1933, mit dem Ergebnis, Jonas sei ein „fanatischer Eiferer“ und „williger und skrupelloser Diener des Regimes“ gewesen.¹¹² Ob Wertungen wie „skrupellos“ und „fanatischer Eiferer“ den Maßstäben wissenschaftlicher, rationaler Argumentation entsprechen oder ihnen nicht im Nachhinein aufgestellte, zeitgenössische Maßstäbe zugrunde liegen, *denen jede frühere Epoche von vornherein nicht gerecht werden kann, sei dahingestellt* – jedenfalls übernimmt hier der Autor die Ausdrucksweise der Palandt-Aktivisten, von der Wortwahl eines Freislers ganz zu schweigen. Doch wie auch immer: Es erscheint bedenklich, ja letztlich unzulässig, da wissenschaftlich unseriös, die „totale“ Auslöschung eines Autors – und damit auch seine Ächtung i. S. einer damnatio memoriae in der Jurisprudenz - allein auf dessen Leben, Beruf und Werk in der NS-Zeit zu stützen. Immerhin hatte die Mitarbeit von Jonas am Kommentar ja auch, wie schon angemerkt, bereits weit vor der NS – Zeit, nämlich 1911, begonnen. Die „Früchte“ dieser Arbeit konnten, was bei Mertens aber ebenfalls offen bleibt, – von einer ggf. veränderten Rechtslage und der nachfolgenden Rechtsprechung abgesehen – in die nachfolgenden Erläuterungen aus der NS-Zeit übernommen, ja sogar ggf. auch später von R. Pohle nach 1945 noch weiter aufgegriffen und vertieft worden sein. Dafür spricht, dass Jonas zwar in der 16. Auflage (nur) alle Hinweise auf Stein entsprechend

¹¹¹ Mertens (Fn. 108), S. 90 – also letztlich nicht anders als fast alle damaligen „Spitzenjuristen“, wie etwa der seinerzeitige Richter u. a. im „Blutschutzenat“ des RG tätige und spätere BFH-Präsident H. Weinkauff. Zu ihm ausführlich und kritisch etwa Schubert/Glöckner „Vom Reichsgericht zum Bundesgerichtshof“, NJW 2000, 2971.

¹¹² Mertens (Fn. 108), S. 82, 89.

den damaligen Vorgaben gestrichen hat bzw. streichen musste,¹¹³ aber offenbar blieben hiervon Steins eigentliche Texte unberührt. Insoweit ist freilich einzuräumen, dass Jonas hier – jedoch auf staatlichen Druck hin, und damit zwangsläufig – selbst eine „damnatio memoriae“ begangen hat. Mertens lässt ferner unerörtert, ob sich überhaupt aus den – ggf. durch Textvergleich zu ermittelnden – Passagen in der von Jonas verantworteten Kommentierungen der NS-Zeit Schlüsse ziehen lassen, die heute die Tilgung seines Namens ggf. rechtfertigen könnten. Hat also, so die Frage, Jonas nach 1933 nur das damals geltende „Verfahrens“-Recht (ob heutigen Maßstäben etwa in Hinblick auf das Gebot rechtlichen Gehörs genügend oder nicht) erläutert, oder ging er darüber i. S. einer „überschießenden nationalsozialistischen Prägung“ hinaus? Soweit Mertens auf die Mitarbeit von Jonas in einem Ausschuss zur Reform des Verfahrensrechts mit dem Ziele seiner Ausrichtung an Begriffen wie dem „gesunden Volksempfinden“ erwähnt, bleibt es bei Vermutungen über die Haltung von Jonas zu entsprechenden Vorschlägen¹¹⁴ – bis zur Vorlage klarer Beweise aus zitierten Quellen wie z. B. Protokollen sollte auch hier die Unschuldsvermutung gelten. Ebenso wenig gefolgt werden kann Mertens schließlich insoweit, als er den „Schuldspruch“ für Jonas auch auf dessen Tätigkeit als Präsident eines RG-Senats stützt. Dem steht schon das Beratungsgeheimnis entgegen. Doch unabhängig davon, kann, wie bereits im Falle der Palandt-Kommentatoren näher ausgeführt, einem Autor oder Richter die bloße Anwendung und Erläuterung des damals geltenden „Rechts“ für sich allein nicht zum Vorwurf gereichen.¹¹⁵ Erinnert sei in diesem Zusammenhang an eine Formulierung von Gustav Radbruch, insoweit unverdächtiger Rechtsphilosoph und zeitweiliger Justizminister in der Weimarer Republik. Er formulierte 1932: „Wer Recht durchzusetzen vermag, beweist damit, dass er Recht zu setzen berufen ist“.¹¹⁶ Und dies war nun nach 1933 – erst recht und ausschließlich – Hitler als „oberste Rechtsquelle“,¹¹⁷ auch wenn heute unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung eine solche Auffassung völlig inakzeptabel ist. Ungeachtet vieler, freilich außerhalb der Kommentartätigkeit

113 S. insoweit Mertens (Fn. 108), S. 88. Zum Verhältnis von Stein zu Jonas verweist Mertens nur auf das bisher (von ihm?) nicht eingesehene Verlagsarchiv in der Staatsbibliothek Berlin (ein idR methodisch unentschuldbares Versäumnis). Im Vorwort zur neubearbeiteten 15. Auflage des von „Gaupp begründeten und von Stein fortgeführt“ Kommentars von 1934 verweist Jonas noch auf die Verantwortung von Stein für die vierte bis elfte Auflage (Mohr/Siebeck, S. VII). In der 16. Auflage zitiert Jonas auch die Voraufgabe (s. etwa § 62 Fn. 89). Hinweis auch auf das distanzierte Vorwort zur Auflage von 1938/39, S. XII f.

114 Mertens (Fn. 108), S. 83 – also nicht: „in dubio pro reo“?

115 S. oben bei Fn. 87 ff. sowie nachstehend zu 3 b und c. Ob dies auch im Falle Globke/Stuckart (Reichsbürgergesetz) zu gelten hat, muss hier offenbleiben.

116 Rechtsphilosophie, 3. Auflage, vgl. FAZ v. 19.10.2006, S. 8. S. zu Radbruch und Th. Mann s. aktuell NJW 2025, 698, m. Fn. 10, 14.

117 R. Freisler, Recht, Richter und Gesetz, DJ 1933, 694 (695): „Der Führer setzt das Recht“. S. hier auch G. Steinberg, NSZ 2024, 257 (258), sowie die Nachw. bei Chr. Althammer in Stein, ZPO, 24. Aufl. 2024, Einleitung Rdn. 176 ff, etwa zum Beschl. des Reichstages v. 26.4.1942: Ermächtigung Hitlers, ohne weiteres, Richter aus ihrem Amt zu entfernen (Rn. 172). Hinw. an dieser Stelle auch auf die aktuelle Diskussion um die (vermeintlich auf Napoleon zurückgehende) Sentenz: „He, who saves is Country does not violate the Law“ (s. V. Noxen, FAZ v. 18.2.2025, S. 9) – eine Position, die auch Hitler für sich in Anspruch genommen hat (s. Althammer, a. a. O., m. w. Nachw.).

von Jonas liegender Details zur Person und politischen Einstellung von Jonas kann Mertens die allein zur Diskussion stehende Umbenennung des Kommentars jedenfalls nicht, wiewohl an sich vorrangig geboten, auf eine, auch sprachlich angemessene, *unvoreingenommene Werkanalyse* stützen. Die Namenstilgung von Jonas nur mit einer einseitig wertenden, allgemeinen Biographie des Autors für die NS-Zeit zu begründen, überzeugt nicht, da sie der Person von Jonas als Wissenschaftler und Autor, bezogen auf seine gesamte Lebenszeit, nicht gerecht wird. Auffallend ist jedenfalls, dass Mertens, wie erwähnt, Jonas nur als einen Spitzenjuristen im Nationalsozialismus ansieht und nicht an dessen „Spitze“, wie etwa Freisler oder – wenigstens zu Beginn der NS-Diktatur – als („Kronjurist“ und Staatsrat) Carl Schmitt.¹¹⁸ Und was schließlich den Suizid von Jonas im April 1945 angeht, so beschränkt sich Mertens auch hier auf Vermutungen, und zwar wiederum zu Lasten des „Angeklagten“. Aber könnte die Wahl dieses Weges nicht doch auch für ihn sprechen? W. Baumbach hatte die Gründe für seinen Freitod zumindest angedeutet.¹¹⁹ War es vielleicht bei beiden das Eingeständnis des Scheiterns und der Perspektivlosigkeit? Wäre es im Hinblick auf den Suizid von Jonas nicht angebracht gewesen, diese Tat dem seinerzeitigen Verhalten jener wahrhaft „furchtbaren“ Spitzenjuristen wie Geiger, Dreher und Weintrauf¹²⁰ gegenüberzustellen? Die Entscheidung zum Freitod sollte doch, zumindest bei Jonas – oder eben W. Baumbach – zu einem gewissen Respekt vor der Person und zur Zurückhaltung vor der Fällung eines derart „vernichtenden Urteils“ in Form der damnatio memoriae veranlassen, insbesondere angesichts der bisherigen Unkenntnis über die näheren Umstände und Motive. Unerörtert lässt Mertens schließlich auch, welche möglichen Folgerungen aus seiner Kritik an Jonas für den von ihm 1938/1939 hinzugezogenen Mitautor R. Pohle zu ziehen sind sowie für dessen renommierte fünf Schüler wie Ekkard Schumann. Letzterer, früherer Autor und Kommentator im Stein/Jonas, soll angeblich, und eben erst (!) nach seiner Emeritierung wiederholt in einem Privatgespräch bedauert haben, dass der Kommentar immer noch den Namen von Jonas trage – eine nicht mehr verifizierbare Behauptung.¹²¹ Und was ist schließlich daraus zu folgern, dass im Dienstzimmer von R. Pohle in München bis zuletzt ein Bild von Jonas hing?¹²² – also nun auch R. Pohle ein „Nazi“? Doch wie auch immer: Wer anklagt, trägt auch im Falle Jonas die Beweislast. Den Beweis dafür, dass Jonas das NS-Herrschaftssystem mit seiner Kommentierung der ZPO effektiv gefördert oder gar gerechtfertigt hat,¹²³ geleistet haben soll, konnte Mertens nicht erbringen. Für seine „Verdammung“ von Jonas und für die Tilgung von dessen Namen aus dem Titel

118 Eingehend zu ihm Rüthers: Entartetes Recht – Rechtslehren und Kornjuristen im Dritten Reich, München (Beck) 1988.

119 S. Fn. 76; Mertens: Wohl keine privaten Gründe (S. 82).

120 Nochmals Hinw. auf Safferling/Daumer (Fn. 38); s. ferner zu H. Weintrauf: Rüthers (Fn. 118), und zu W. Geiger etwa O. Köhler, in „Wir Schreibmaschinentäter“ (Köln, 1984, S. 153 ff.): „...Aus der Blutrobe in Bamberg in die Rote Robe nach Karlsruhe“. Weitere Nachw. Willi Geiger bei Wikipedia.

121 Zu E. Schumann aktuell Roth, JZ 2024, 787 (788).

122 Information Prof. M. Vollkommer. Auffallenderweise erwähnt Mertens weder Pohle noch dessen Schüler und ihr Verhältnis zu Jonas.

123 Für Jonas rechtfertigte etwa eine nichttarische Abstammung eines Richters ebenso wenig wie dessen "Tüchtigkeit" die Ablehnung wegen Befangenheit (§ 42 Rdn. 1 ZPO, 1938/39).

des „Stein/Jonas“ bestand also auch hier kein Anlass. Denn hätte angesichts einer auch positiven Lebensleistung das „Vor“ – Urteil über ihn nicht differenzierender ausfallen müssen? So bleibt dies einem anderen „Gericht“, der Geschichte überlassen.

b) Schönke

Auch im Falle von Schönke stellt sich im Hinblick auf die Umbenennung des von ihm begründeten Kommentars die Frage: Wie können künftige Generationen sich aufgrund von § 5a DRiG mit „nationalsozialistischem Unrecht“ auseinandersetzen, wenn gleichzeitig, auch auf politischen Druck hin die Namen von juristischen „Denkmälern“ in den Titeln belasteter Werke getilgt werden und damit das Bemühen, wie z. B. inzwischen ja auch vom BGH gefordert, „die Vergangenheit (soweit überhaupt möglich) durchsichtig zu machen“¹²⁴, vereitelt wird? Denn einschlägige Recherchen im Internet entfallen idR, wenn ein Name nicht mehr öffentlich genannt wird.¹²⁵ Was nun die „Neutralisierung“ des Namens Schönke im bisherigen StGB-Kommentar „Schönke/Schröder“ angeht, so stand Schönke zwar auch wie alle Kommentatoren dieser Epoche vor der an sich ja nicht zu kritisierenden Aufgabe, das seinerzeit geltende „Recht“ zu erläutern – und nicht etwa einen alternativen Entwurf zu einem „humaneren“ StGB zu entwerfen. Und letztlich maßgebende Rechtsquelle war gerade auch hier der (vermeintliche oder tatsächlich bekannte) Wille des Führers.¹²⁶ Georg Steinberg unternimmt es, mit einem auch für den nicht (mehr) näher mit dem Strafrecht (einst und jetzt) vertrauten Leser nachvollziehbaren und weitgehend unpolemischen Beitrag zu zeigen, dass Schönke (Jahrgang 1908) als Autor „sich das nationalsozialistische Denken uneingeschränkt zu eigen gemacht“ haben könnte, bemerkt aber gleichzeitig, es könne etwa dahin stehen, ob die im Kommentar zu § 2 StGB vertretene Auffassung vom Führerbefehl als Rechtserkenntnisquelle „Schönkes Naturell“ entsprochen habe.¹²⁷ Auch versäumt er es nicht, auf die nach 1945, insbesondere nach dem Tode Schönkes im Jahre 1953, über ihn erschienene „Gedenk-, Erinnerungs- und Jubiläumsliteratur“ ausdrücklich hinzuweisen.¹²⁸ Dort ging z. B. ein Autor wie Ziemann so weit, dass er ungeachtet der Quellenlage behauptete, Schönke sei „kein nationalsozialistischer Strafrechtler“ gewesen.¹²⁹ Aber es fehlen, etwa unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Selbstkritik Schönkes, nähere Ausführungen zu dessen Arbeiten in der ihm nach 1945 verbliebenen kurzen Lebenszeit, insbesondere zu seinen Beiträgen in dem bis zur 6. Auflage von ihm noch fortgeführten StGB-Kommentar. Vor allem wären nähere, beispielhafte Kommentarzitate aus der NS-Zeit anstelle von aus-

124 S. hierzu das Editorial von A. Koch, NStZ 10/2024, sowie die Schlussbemerkung m. Fn. 182.

125 Ob die bisherigen Auflagen von Autoren wie Schönke usw. künftig in den Bibliotheken, wie nach 1945 die Werke von Larenz usw., sekretiert werden, bleibt abzuwarten.

126 Eingehend hierzu Steinberg (Fn. 117), S. 259, s. ferner Althammer (Fn. 117): „Pflicht zur an der nationalsozialistischen Weltanschauung orientierten Gesetzesauslegung (Rn. 181). Zu den bis 1940 währenden, dann aber gescheiterten Versuchen einer (nationalsozialistisch geprägten) Strafrechtsreform s. L. Gruchmann (Fn. 61), S. 819 ff.“

127 Fn. 117, S. 257 ff., S. 259. Dort auch Hinw. zu zwei gemeinsamen Publikationen Schönkes mit Freisler.

128 S. 263 m. w. Nachw.

129 Steinberg (Fn. 117), S. 257 (dort Fn. 82 a. E.). Entgegen Rüthers/Schmitt (JZ 1988,369,376) zwang auch damals eine akademische Karriere zu „Schreibzwang“.

führlichen Hinweisen auf sonstige damalige Publikationen Schönkes hilfreich gewesen.¹³⁰ Offen bleibt daher, wie prägend und fortdauernd etwa die Konzeption des StGB-Kommentars und die Erläuterungen zur damaligen, z. T. auch nach 1945 geltenden Rechtslage (etwa zu § 211 StGB) – waren, ferner, welche dieser Passagen von Schröder nach Schönkes Tod und in welchem Umfang übernommen worden sind. Immerhin zeugt Schönkes Vorwort zur 1. Auflage des Kommentars (1942), wie im Falle Palandt, von gewisser Distanz zur nationalsozialistischen „Rechts – Doktrin“.¹³¹ Und, wie Steinberg erwähnt, begnügte sich Schönke in seiner Habilitationsschrift damit, Zentralbegriffe der NS-Strafrechtsideologie nur zu streifen.¹³² Dennoch konnte die differenzierende und, im vorgegebenen Rahmen, gründlicher Auseinandersetzung Steinbergs mit Schönke die Umbenennung des von diesem begründeten Kommentars nicht verhindern. Hatte doch der Verlag C. H. Beck ohnehin entschieden, die Namen aller titelgebenden „Nazi“-Autoren zu tilgen,¹³³ neuer Name des Kommentars: „Tübinger Kommentar zum StGB“.¹³⁴ Warum wurde dann aber, wie im Falle „(Maunz-)Dürig“, hier ein, weiterer Autor, nämlich Schönkes „Nachfolger“ Schröder, auch „verstoßen“, während die von Larenz begründete „Methodenlehre“ auch 2025 unter den Namen von Larenz und Canaris erscheinen soll? Im Ergebnis erscheint, und dies ungeachtet des so vertiefenden Beitrags von Steinberg, auch im Falle Schönke die vom Verlag C. H. Beck von sich aus verhängte Ächtung der für ihn so „verdienstvollen“ Autoren Schönke und eben auch Schröder unter keinem rechtshistorischen, „pädagogischem“ (§ 5 a DRiG) oder auch moralischen Gesichtspunkt gerechtfertigt. In allen Fällen bleibt außer Betracht, was die „Verstoßenen“, je nach Lebenszeit, vor oder nach der NS-Zeit geleistet haben.¹³⁵

c) Maunz – Larenz: „Persönliche Kontinuität bei gleichzeitiger sachlicher Diskontinuität“

In diesem Rahmen soll noch kurz auf die Rolle von Theodor Maunz und Karl Larenz in der NS-Zeit sowie deren spätere Bewertung eingegangen werden: Zur Person von Maunz (Jahrgang 1901), seiner wissenschaftlichen und politischen Laufbahn und seinen ja nicht nur rechtswissenschaftlichen (und insoweit anonymen) Publikationen kann etwa

130 S. 259 m. Nachw. Unkritisch und wohl zu weitgehend aber das „Urteil“ von G. Wendt, in: „Juristen im Portrait“ (Fn. 10): „Auch die vor 1945 erschienenen Auflagen <also des StGB-Kommentars, B.S.> sind durch eine rechtsstaatliche Ordnung gekennzeichnet“ (S. 663, 665). S. ferner die Nachweise bei Steinberg, a. a. O., S. 259.

131 Steinberg (Fn. 117), S. 262 m. Fn. 68.

132 Steinberg, S. 260. Soweit aber Steinberg Schönke vorwirft, er habe die *formale* (!) Rechtslage zur tödlichen Sicherungsverwahrung „positivistisch – affirmativ“ geschildert und sich damit zu eigen gemacht (S. 261), so erscheint dieser Schluss eben nicht zwingend, lässt vielmehr auch eine gegenteilige Annahme zu.

133 Pressemitteilung v. 27.7.2021.

134 31. Aufl., 2025.

135 So hatte Schönke z. B. die Neubearbeitung des ersten nach 1945 erschienenen ZPO – Kommentars von Stein/Jonas übernommen: „Kommentar zur Zivilprozessordnung. Begründet von Ludwig Gaupp – Fortgeführt von Friedrich Stein und Martin Jonas, 12. neu bearbeitete Auflage von Dr. Alfred Schönke, Professor in Freiburg i. Br.“. Gerade zu beklemmend ein Vergleich des FS-Beitrags von Wendt (Fn. 130) mit dem Steinbergs.

auf den knappen und zugleich sehr kritischen Beitrag über sein „Staatsrechtslehrerleben“ von Stolleis verwiesen werden.¹³⁶ Hierzu sei ergänzend angemerkt: In der Fn. 18 seines Textes geht Michael Stolleis näher auf die vom damaligen BFH-Präsidenten Franz Klein 1993 als „seine Feier“ initiierte Jubiläumsveranstaltung zum – angeblich – „75jährigen Bestehen“ von RFH und BFH („75 Jahre BFH/RFH“) ein. In einer Panorama-Sendung sagte hierzu Klein, „wenig glücklich“ (Stolleis), in nicht ganz vollständigen, aber nachhaltig erschreckenden Sätzen: „Wir sind diejenigen, die die Kontinuität des Reiches ... die führen wir durch ... Da habe ich keine Bedenken, auch das zu begehen ... Denn es ist eine große Zeit (also der Rechtsprechung des RFH nach 1933, B.S.) auch während des Nationalsozialismus gewesen“. Auch in seiner Festrede hob Klein ausdrücklich die hohe Qualität der RFH-Rechtsprechung in der NS-Zeit hervor („noch heute von Bedeutung“), bei nur ganz wenigen Urteilen im „Ungeist“ jener Zeit.¹³⁷ Stolleis lässt bei seiner Kritik an Maunz freilich unerwähnt, dass dieser vor 1933 eben noch Privatdozent war und danach, naheliegenderweise, Kontakt zur „karrierefördernden“ Kieler Schule geknüpft hatte.¹³⁸ In dieser Zeit formulierte er etwa, aber als Tatsache und eben nicht eigene Forderung: „In der Gemeinschaft ist der Führer derjenige, der im Geiste seiner Gemeinschaft richtunggebend vorangeht“.¹³⁹ Denn mit dieser Formulierung gab auch er, nicht mehr, aber auch nicht weniger, nur die damalige „Rechtslage“ wider.¹⁴⁰ 1948 nahm dann Maunz am Verfassungskonvent in Herrenchiemsee teil: wäre das nicht zumindest positiv zu würdigen gewesen?¹⁴¹ Zu erinnern ist andererseits an das Aufsehen, das die Enthüllungen über eine Zusammenarbeit von Maunz mit dem Herausgeber eines rechtsextremen Blattes erregt haben. Hierzu hat Klaus Vogel in einer Replik auf eine kritische Äußerung zu Maunz von Stolleis¹⁴² die Forderung erhoben, ein Staatsrechtslehrer benötige einen „hohen Grad an innerlicher Verbundenheit mit der Staatsordnung“. Insoweit verweist Vogel auf Gerhard Anschütz, der alsbald nach der Machtergreifung Hitlers wegen des Fehlens einer solchen Verbundenheit seine vorzeitige Emeritierung (wohl mit Pensionsberechtigung) beantragt und erhalten hatte. Vogels Forderung erscheint, bezogen auf die NS-Zeit, vielleicht idealistisch, denn vergleichbare Fälle der Resignation von Staatsrechtslehrern dürften seinerzeit, wenn überhaupt, die Ausnahme gewesen sein.¹⁴³

136 KJ 26. Jg., Heft 4 (1993), S. 393 ff. Speziell zur Biographie von Th. Maunz in der Zeit von 1945 bis 1964 („Brüche und Kontinuitäten“) K. Hübner –: https://e.pubub.uni-muenchen.de/27231/1/Anne-Kristin_Huebner_Theodor_Maunz.pdf (Aufruf 20.9.2024, Masterarbeit).

137 Stolleis, Fn. 136 Weitere Nachw. u. a. bei Sangmeister, KritV, H. 4 (2022) S. 301 (327). Der BFH wurde erst 1950 durch den Gesetzgeber der Bundesrepublik geschaffen, was eine von F. Klein behauptete Identität mit dem RFH schlechterdings ausschließt.

138 S. oben Fn. 129 (a.E.). Zur Person und Laufbahn von Th. Maunz s. auch R. Scholz, NJW 1991, 2260; kritisch zu Maunz, mit Angaben zu dessen Laufbahn, Stolleis (Fn. 19) S. 20, 83, 111 u. a., m. w. Nachw.

139 Dt. VerwR 1937, 27 (30).

140 S. insoweit oben bei Fn. 115, u.a.

141 Zur notwendigen Anpassungsbereitschaft des Juristen an juristische Realitäten s. oben etwa bei Fn. 87 ff.

142 FAZ v. 5.1.1994, Leserbrief; s. zur „Nebentätigkeit“ von Maunz: Stolleis (Fn. 136); w. Nachw. zu Maunz auch bei Wikipedia (Aufruf 20.9.2024).

143 Hinweis nur auf Rüthers, „Geschönte Geschichten – geschönte Biographien“, (Tübingen) 2001 und hierzu H. Sendler, NJW 2002, 1329, sowie Rüthers: „Reinhard Höhn, Carl Schmitt und andere...“ NJW 2000, 2866, u. a. mit dort auch zu Forsthoff, Erik Wolf u. a. ders.: „Zur

Die Realität nach 1933 war, nachdem sich Deutschland gleichsam „in ein Irrenhaus verwandelt hatte“ (so jedenfalls S. Haffner), eben eine andere als die gegenwärtige.¹⁴⁴ Maunz war Jurist, orientierte sich daher an den vorgegebenen Verhältnissen; seine unter seinem Namen veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten nach 1945 enthalten keinen „einzigen faschistoiden Satz“.¹⁴⁵ Darf daher künftig nicht mehr an ihn, den, Teilnehmer am Verfassungskonvent von Herrenchiemsee und jahrelangem, unangefochtenen GG – Kommentator – male aber eben auch *bene* –, wissenschaftlich differenzierend bei gebo- tener moralischer Zurückhaltung erinnert werden?¹⁴⁶

Abschließend noch folgende Bemerkungen zu Karl Larenz: Larenz, Jahrgang 1903, hatte sich schon vor 1933 habilitiert (ohne 2. Staatsexamen), nach dem Umsturz war er Mitglied der Kieler Schule¹⁴⁷ und nach Kriegsende nach anfänglichem Lehrverbot Inhaber eines Lehrstuhls in München. Sein dort erworbener Ruhm gründet sich mit Sicherheit nicht auf seine pädagogischen Defizite, sondern etwa auf seine „Methodenlehre“, die freilich wohl eher ein Werk der „schöngeistigen Literatur“ ist,¹⁴⁸ sowie u. a. seine Arbeiten zum Schuldrecht. Deren wissenschaftlicher Rang kann hier dahinstehen, sie zu beurteilen, sieht sich der Verfasser nicht befugt und qualifiziert. Erwähnt sei immerhin eine überlieferte, dem Prozessualisten Rosenberg zugeschriebene Bemerkung über Larenz: „Schuldrecht, das kann doch jeder“ (Generationen von Studenten mögen das vielleicht anders sehen). Larenz’ Werke zum Schuldrecht werden im sogenannten „beck-shop“, dem Online – Verkaufsgeschäft des Verlages C. H. Beck, soweit ersichtlich, nicht mehr angeboten, wohl aber noch seine von seinem Schüler Claus-Wilhelm Canaris fortgeführte Methodenlehre.¹⁴⁹ Insoweit kam es hier bisher nicht zu einer Namenstilgung. Vorgehalten wurde Larenz vor allem seine seinerzeitige, ohnehin ins Leere gehende, da angesichts der Realität überflüssige

Ideogienanfälligkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen“, Beck, München, (1995), besprochen von K. Redeker, NJW 1996, 1461.

144 Zu aktuellen Gefährdungen durch die „cancel culture“ s. oben bei Fn. 105.

145 So jedenfalls P. Lerche und R. Herzog lt. Poliwoda, SZ v. 18.7.1994, S. 36; vorab hier auch Hinw. auf die dort zitierte Äußerung von P. Landau, wonach Maunz das Zeugnis einer „persönlichen Kontinuität bei sachlicher Diskontinuität“ ist. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass auf Veranlassung von Maunz der vertriebene „jüdische“ Rechtswissenschaftler Karl Loewenstein in einem Akt der Wiedergutmachung (gerade) noch einen Monat vor seinem 65. Geburtstag in München zum ordentlichen Professor ernannt worden war (R. Zimmermann, JZ 2024, 861, 862).

146 Erinnert wird in München nach wie vor an Maunz, und zwar als ehemaligem Kultusminister, etwa mit einer in der Bayerischen Staatsoper angebrachten Tafel.

147 S. zu Larenz und die „sophistische Relativierung“ seiner Rolle in der NS-Zeit durch C. W. Canaris: Peter Diederichs, Verspätete Wurzelbehandlung, in: KJ 2011, Heft 13, S. 336 ff. m. w. Nachw. und zur „Kieler Schule“ auch Schenkel (Fn 37), S. 151 ff., M. Stolleis (Fn. 19), S. 32, 37, 99 u. a., sowie aktuell etwa Safferling/Daubner-Lieb (Fn. 38), S. 1038, 1040.

148 Verfasst ohne jede Praxiserfahrung. In der richterlichen Praxis dienen Werke zur juristischen Methode wohl eher zur Urteilsbegründung, nicht der Urteilsfindung. Zu Larenz und seinen vier Hauptwerken s. Uwe Diederichsen, in: Juristen im Portrait (Fn. 10), S. 495 (503); dort S. 509: Karl Larenz als „Teil der Rechtswissenschaft“. Der Autor war Assistent von Larenz (verstorben 1993). Zu Leben und Werk von Larenz von 1933 bis 1945 äußert sich Diederichsen nicht.

149 4. Auflage 2025.

Forderung, dass nur der Rechtsgenosse Volksgenosse sein könne.¹⁵⁰ Aber so sehr auch Laurenz damals versuchte, „höheren Orts“ auf sich aufmerksam zu machen, wurde er ebenfalls nicht zu einem Kronjuristen bzw. Spitzenjuristen“ des Systems: „Mangels Originalität und Einfluss“ habe Larenz, so B. Hüpers 2016, „keine theoretische Führungsrolle übernehmen können“.¹⁵¹ Anlass dafür, ihn hier zu erwähnen, ist der Umstand, dass Larenz seinen in der Nachkriegszeit erworbenen Ruf mit einer von ihm wohlweislich erst zur postmortalen Veröffentlichung bestimmten Legende schwer beschädigte. Schon 1933, so Larenz, habe ihn, angeblich, etwa ein Referent des preußischen Kultusministers „beauftragt“, „die Nationalsozialisten auf den Weg des Rechts zu bringen“.¹⁵² Mit dem von seinem berühmtesten Schüler Canaris *erst* nach seiner eigenen Emeritierung unternommenen Versuch, Larenz zu „entnazifizieren“, verspielte dann auch dieser wohl seinen persönlichen Ruf. Daran konnte dann auch nichts mehr der sehr subjektiv geprägte Versuch einer „Ehrenrettung“ durch eine Schülerin von Canaris ändern.¹⁵³ Ihr „Nachruf“ erweckt ohnehin den Eindruck, sie habe versucht, ein wenig vom Glanz des Meisters auf sich selbst zu lenken. So schlimm oder fragwürdig es ist, wie hier die Genannten selbst ihre Reputation verspielten, so stellt sich doch die Frage: Darf man heute wieder als Kritiker von Larenz, Canaris und Auer in einen Sprachgebrauch verfallen, der Larenz als Teufel und seiner Verteidigerin als Advokaten bzw. Advokatin „des Teufels“ hinstellt?¹⁵⁴

Doch diese Frage soll hier nicht weiter vertieft werden. Festgehalten sei nur: Alle hier, nur als Beispiele angeführten Fälle der Ächtung und ihrer Begründung, bestätigen die eingangs zitierte Behauptung Marc Antons, i. S. von: *de mortuis nihil nisi male dicere*“. Eine solche Auslöschung der Erinnerung an Personen juristischen Zeitgeschichte des 19. Jahrhunderts befremdet um so mehr, als sie von Verlagen zu verantworten ist, die ihren jetzt geächteten Autoren unendlich viel an Ruhm und wirtschaftlichem Erfolg zu verdanken haben und nicht in der Lage bzw. willens waren, sie und damit auch sich selbst gegen den Druck der Straße und sie verstärkender populistischer journalistischer Artikel zu verteidigen. „Analogen“ gilt für die Nachfolger dieser Autoren.

4. Zusammenfassung: Eine Niederlage für die Rechtskultur!

Wie *eingangs bereits angedeutet und oben im Einzelnen dargelegt*, beruht die Agitation gegen Palandt als Person und dessen nach ihm bisher benannten Kommentar auf einem „Prozess von Wahrheitskonstruktionen“,¹⁵⁵ geprägt von Hybris und moralischer Selbstüberhöhung der „Nachwuchs“ – Wissenschaftler, denen, bei objektiver und unbefangener Betrachtung, die Vorstellung eigenen Fehlverhaltens so fremd zu sein schien, dass sie sich mit abweichenden oder nicht ins Schema passenden Mei-

150 Derleder (Fn. 147), S. 336.

151 S. hierzu Derleder, a. a. O., S. 340 f.

152 Derleder, a. a. O., S. 337.

153 Auer, JZ 2022, 629 ff.

154 L. Leitmeier, Myops, H. 48 (2023), S. 18 ff.

155 Hierzu eingehend M. Zürn am Beispiel der Wiederwahl von D. Trump, Bilder und Zeiten, v. 28.12.2024, S. Z 1.

nungen und vor allem Fakten erst gar nicht auseinandersetzen.¹⁵⁶ Auf dieser Basis verfolgten sie eben nicht das Ziel vertiefender, weiterführender, rechtswissenschaftlicher Forschung zur NS-Zeit und des Umgangs mit ihr,¹⁵⁷ sondern suchten und errangen den Triumph über die „juristischen Profession“ durch deren Demütigung. *Indem der Verlag C. H. Beck und die seinem (schlechten) Beispiel folgenden Verlage die Umbenennungen als überfällig eingestanden, räumten sie zugleich eigenes, Jahrzehntelanges, ggf. auch moralisches Versagen ein. Die Palandt - Aktivisten trugen damit im Ergebnis einen vollständigen, aber auch leicht errungenen Sieg davon.* Otto Palandt war aber, um auf ihn aus Vorwand für ihre Kampagne noch einmal zurückzukommen, weder der „furchtbare Jurist“ noch der „Alt - Nazi“, zu dem man ihn hat machen wollen,¹⁵⁸ ganz abgesehen davon, dass die bloße Parteizugehörigkeit, damals nicht anders als heute, wenig, wenn überhaupt, über die politische Gesinnung eines Menschen aussagt.¹⁵⁹ Da Palandt als Person längst nicht mehr die Marke „Palandt“ repräsentierte, war die Attacke auf ihn (objektiv, also gemessen an Begründung und Ergebnis) nichts anderes als ein Rufmord am Verlag C. H. Beck sowie eine Herabwürdigung Palandts – und damit auch aller Autoren, die zu dem Kommentar bis zur 80. Auflage beigetragen haben. Von dem so entstandenen unkalkulierbaren wirtschaftlichen Schaden sei hier ganz abgesehen.¹⁶⁰ Da die Benennung des Kommentars künftig auf den jeweils aktuellen Koordinator der Autoren abstellt, hat der Verlag C. H. Beck, wie ebenfalls schon betont, eine unverwechselbare Marke unwiederbringlich aus der Hand gegeben und für die Zukunft verloren.¹⁶¹ Mit anderen Worten: Palandt als Markenname für das „vielleicht erfolgreichste juristische Buch des zwanzigsten Jahrhunderts“¹⁶² war durch niemanden mehr zu ersetzen. Wie konnte es dazu kommen?¹⁶³ Um hierauf – vielleicht – eine Antwort zu finden, wäre z. B. zu fragen, war-

¹⁵⁶ Treffend formulieren: S. N. Cheema und M. Mendel, FAZ v. 14.12.2024, S. 14: „Man lässt sich lieber in eigenen Echokammern feiern, statt sich in eine konstruktive Auseinandersetzung mit anderen Meinungen zu begeben.“

¹⁵⁷ Aktuell hierzu, nach mehr als 70 Jahren der Versuch einer Aufarbeitung der frühen Rechtsprechung des BGH: M. Kißener, A. Roth „Justiz im Umbruch – Die Geschichte des Bundesgerichtshofes 1950 – 1965“, De Gruyter Oldenbourg, 2024, wenn auch tendenziell, im Vergleich etwa zu den einschlägigen Beiträgen von Rüthers, eher „ausgleichend“ i. S. eines Ja – Aber. Kritisch zur verspäteten Korrektur der früheren Rechtsprechung des BGH durch das Stutthof-Urteil v. 20.8.2024 - 5 StR 326/23, NJW 2024, 3246, auch A. Koch, NStZ 2024/Heft 10, Editorial: „Korrekt – post festum...“. und R. Pannen in NJW 2025 aktuell, 10/2025 S. 15 m. w. Nachw.

¹⁵⁸ S. oben zu 1 und 2a. Und Palandt war geschweige kein „Machtmensch schlimmster Prägung“ wie der NS-Gauleiter sowie Innen- und Kultusminister A. Wagner; s. zu ihm SZ v. 5., 6., 7. Januar 2024, S. R 2.

¹⁵⁹ Schenkel (Fn. 37), S. 152, Fn. 184.

¹⁶⁰ S. oben bei Fn. 17. Unrealistisch daher auch die gleichzeitige, freilich erfolglose Forderung, den Palandt in Liebmann umzubenennen (so auch Zehnhöfer, oben Fn. 15). Der Kauf dieses Verlages erfolgte 1933, der Kommentar Palandt erschien 1939. Beck wäre ohnehin nicht gehindert gewesen, selbst einen einbändigen „kurzen“ BGB-Lehrkommentar anzubieten, nur eben nicht als „Kurz-Kommentar“. S. ferner oben Fn 96.

¹⁶¹ Nochmals Hinweis auf E. Schneider (Fn. 13).

¹⁶² R. Wittmann (Fn. 7).

¹⁶³ S. zur Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von NS-Unrecht etwa auch C. Boehnke, Myops H. 51 (2024), S. 16 ff.: „Wie isses nun bloß möglich“, und dort insbesonde-

um sich die bisherigen Autoren des Palandt mit Beginn der Angriffe gegen den Kommentar sowie den Verlag und damit eben auch gegen sie selbst hierzu nicht öffentlich geäußert haben, obwohl ihr Name bisher fest mit dem Namen Palandt verbunden und daher auch so zitiert wurde?¹⁶⁴ Es verwundert weiter, dass sich auch die „juristische Profession“ als solche – insbesondere also *die Fachvertreter, „professores distincti“* die in der Öffentlichkeit für die Jurisprudenz stehen bzw. sie suchen, um sich in ihrem Namen „ex cathedra“ zu äußern, in dieser Diskussion, soweit bekannt, nicht zu Wort gemeldet hat bzw. haben. Und kein Ende: wie ist das Verhalten des bayerischen Justizministers – und Antisemitismusbeauftragten – (staats-)rechtlich zu beurteilen?¹⁶⁵ War das „Ultimatum“ in Sachen „Palandt“ (und übrigens auch i. S. „Schönenfelder“) nicht vielleicht ein massiver staatlicher „Eingriff in einen ausgeübten Gewebetrieb“? Ist ferner, die nicht minder moralisch aufgeladene, einseitige Kritik der Nachgeborenen an C. H. Beck in Sachen Liebmann, wie erwähnt, bei einer unvoreingenommenen Würdigung der Fakten gerechtfertigt? Wohl kaum, denn es gab nun einmal für einen Verlag im totalitären Staat NS-Staat nicht leicht die eine richtige „Handlungsweise“.¹⁶⁶ Und schließlich: gab es nach der vom Furor der Kritiker erzwungenen Gleichsetzung von Person und Werk keine Alternative zur überstürzten und letztlich unbedachten Umbenennung? Ja, es gab sie, und zwar wurde sie auch und gerade im Verlag C. H. Beck entwickelt: Im Vorwort zur 144. Auflage des Kommentars Blümich zum EStG liest man: Die Frage einer weiteren Beibehaltung des Namens Blümich sei „unter Herausgebern und Autoren“¹⁶⁷ zunächst im Rahmen einer Autorenkonferenz, *anschließend mit dem Verlag* (Beck-Verlag Vahlen) diskutiert worden. „Aber wir haben uns letztlich doch dafür entschieden, den Werktitel ‚Blümich‘ beizubehalten. Es geht hier um einen in Fachkreisen eingeführten **Markennamen**, der die Verbindung zur Person Walter Blümich ... verloren hat.“¹⁶⁸ Nur drei Jahre später galt das alles nicht mehr, ob mit oder ohne Zustimmung der Autoren, ist nicht bekannt. Sieht man von dem Sonderfall Larenz ab, wurden die betroffenen, „sträflich“ unvorbereiteten Verlage in den hier diskutierten Fällen durch vorläufige Urteile (der Gutachter), also unter einem faktisch ins Leere gehenden „Vorbehalt späterer Nachprüfung“, zur Namensänderung gezwungen. Die verhängten „Urteile“ wurden sofort „vollstreckt“, und zwar unwiderruflich, ein „Rechtsmittel“ gab es nicht, Pardon wurde nicht gegeben.¹⁶⁹ Entsprach dieses Procedere irgendeinem rechtsstaatlichen, rechtshistorischen oder „moralischen“ Maßstab im Falle Verstorbener ohne „Verteidiger“? Wohl kaum, und zwar

re S. 23 mit dem Hinw. auf den Unterschied zwischen *fachwissenschaftlicher* und *charakterlicher* Bildung sowie auf die hilflose Reaktion der BGH-Präsidentin, „sie möchte bestimmte Dinge nicht wirklich glauben“.

164 Nach Angaben des Verlages war die Umbenennung in Grünberg (nur?) mit den (aktuellen?) Autoren abgestimmt (becklink, Fn. 24).

165 S. etwa G. Eisenreich, *NStZ* Editorial zu Heft 5/2024, „Umbenennung des Schöneke/Schröder als angeblicher Ausdruck gesellschaftlicher Verpflichtung“.

166 Wittman (Fn. 7) m. W. Nachw. und oben Fn. 96.

167 Also wohl im Gegensatz zum Fall Palandt.

168 Vorwort, am Ende (Hervorhebung nur hier). Bereits in diesem Stadium zumindest ein ausgewogenes, neutrales Gutachten zu Blümich (und auch Palandt usw.) einzuholen, hatten Verlag und Autoren offenbar versäumt.

169 In Anlehnung an eine Kaiser Wilhem II. zugeschriebene Formulierung, auch Titel eines Romans von A. Döblin.

schon deshalb nicht, weil der angerichtete Schaden irreparabel war und „Ersatz“ von den eigentlichen Verantwortlichen nicht in Betracht kommen konnte. Insgesamt macht also „der (buchstäbliche) Fall“ (von) Palandt wieder einmal deutlich, wie selbstgerecht und zugleich unsachlich es ist, aus heutiger Sicht und mit dem „Gratismut“ von Menschen, die, anders als ihre Opfer, vergleichbaren Versuchungen wohl nicht ausgesetzt waren, die Genannten, so, wie geschehen, dem endgültigen Vergessen zu überantworten – *stattdessen Erinnern plus Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit*. Damit wäre schließlich erneut § 5 a DRiG anzusprechen: In dem schon mehrfach zitierten Leserbrief von M. Stolleis aus dem Jahre 2018 liest man, die Zweckbestimmung der Neuregelung¹⁷⁰ vorwegnehmend, u. a.:

„Es ist bei dieser Initiative des guten Willens aber kaum bedacht worden, dass alles Ausradieren oder Übermalen im Namen eines höheren oder besseren Bewusstseins auch eine Kehrseite hat. Namenstilgungen werden seit der Antike als ‚damnatio memoriae‘ geübt. Der Namensträger sollte als Unperson dem Vergessen anheimfallen. Nicht nur Cäsaren und Diktaturen, sondern auch Demokratien verfahren so, indem sie wirklichen oder vermeintlichen Schmutzflecken ihrer Geschichte tilgen. Zahllose Umbenennungen von Straßen aufgrund örtlicher Initiativen zeugen davon. ... Aber es gibt doch in einem subtileren Bereich des Erinnerns andere Fälle. Es sind Namen und Zeichen, mit deren Hilfe man Kritisches über politischen Druck und über sich selbst anregen kann. Offenbar meint die Initiative ‚palantumbenennen‘, sie werde, wenn sie Erfolg hat, einen positiven Beitrag zu unserer Rechtskultur geleistet haben. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Die Löschung aller ‚bösen‘ Namen mag vordergründig optisch-moralisch befriedigen. Sie lässt diese Namen aber auch im Bewusstsein künftiger Generationen verschwinden.“¹⁷¹

Leider haben seine Ermahnungen und Warnungen nichts genutzt: ohnehin nicht, wie sich gezeigt hat, bei den auf Profilierung in eigener Sache bedachten Palandt – Aktivisten, aus wissenschaftlicher Sicht wohl eher „ZERGE auf den Schultern von Riesen“.¹⁷² Es wurde also das erreicht, was Stolleis befürchtet sowie die Nachkriegszeit (generell) sich schon gewünscht hatte: „Laß(t) das Vergangene vergangen sein“¹⁷³

170 S. hierzu etwa F. R. Walter, NJW 2024, 1013, und A. Kerschnitzki/D. Wolff, JoJZG 2024, 12.

171 S. Fn. 1. Im Ergebnis ebenso Sangmeister, wenn auch ohne Kenntnis des zitierten Leserbriefes, JoJZG 2021, H. 3, S. 101 (110 ff.). Gegen eine Umbenennung daher auch zunächst der Beck-Verlag; hierzu oben bei Fn. 21 ff. An Adolf Baumbach, Begründer der Kurz-Kurzkommentar im Liebmann Verlag, der 1933 die Gleichschaltung der DJZ zu verhindern suchte und 1945 mit Suizid sein Leben beendete, wird heute auch nicht mehr erinnert. Im Nachfolgekommentar des ZPO-Kommentars Baumbach/Lauterbach/Hartmann heißt es insoweit bezeichnenderweise unter „Ausgeschieden“ (!): Adolf Baumbach, 1. – 17. Auflage (s. Anders/Gehle, ZPO, 83. Aufl., S. XIV).

172 Zu dieser Formulierung s. Walter Haug in „Epochenwandel und Epochenbewusstsein“, hrsg. von R. Herzog/R. Kossellek, 1987, S. 168 ff.

173 „Song“-Text von Hildegard Knef – und zuvor so wörtlich auch Goethe, Faust, I. Teil, Faust zu Margarete, Schlusszene und hierzu Sangmeister, JoJZG 2021 (H. 3), S. 101 (110 ff.): „historia nocet, exempla trahunt“. Vergessen statt Durchsichtigkeit ist bekanntlich die aktuelle Forderung einer rechtsextremen politischen Partei: „Wir sollten uns lieber gegenwärtigen Problemen widmen als Ereignissen, die mehr als 70 Jahre vergangen sind“ (s. die Nachw. FAZ v. 12.12.2024, S. 4). Insoweit auch hier (nur) die Erinnerung an

– und dies, als ob wir nicht inzwischen wüssten, wie leichtfertig, ob vorsätzlich oder fahrlässig, die Verdrängung der Vergangenheit in der Nachkriegszeit gewesen ist. Um dem zu begegnen, ggf. etwa auch im Interesse des Verlages und der gedemütigten „Palandt-Autoren“ sowie der historischen Wahrheit, gäbe es nach wie vor eine angemessene Reaktion des Verlages C. H. Beck: Im Jahre 1988 veröffentlichte er zu seinem 225-jährigen Jubiläum die schon mehrfach zitierte Festschrift „Juristen im Portrait“¹⁷⁴ – ein Werk mit zahlreichen, z. T. geschönten und die NS-Zeit sowie die unmittelbaren Jahre danach aussparenden Lebensläufen etwa von K. Larenz, Th. Maunz, E. Dreher usw. Anstelle eines solchen Panegyricus könnte mit einem wissenschaftlichen Kriterium genügenden Werk an die Autoren des „Palandt“ – bene, aber auch, soweit geboten, male – erinnert werden. Es könnte so, sine ira et studio, die bisher noch fehlende Klarheit über die Betroffenen gewonnen werden, ohne aber ihre Arbeit vor 1933 und vor allem in der Nachkriegszeit zu entwerten,¹⁷⁵ und dies auf der Basis von P. Landaus den Kern der Problematik treffenden Formulierung: persönliche Kontinuität bei sachlicher Diskontinuität¹⁷⁶ – Grundlage für die Äußerungen eines Juristen kann eben nur wie immer wieder besetzt, die aktuelle Rechtslage sein. In diesem Sinne kann und muss er „alles begründen“ können, also heute das, was gestern nicht galt. Juristische Aussagen sind nun einmal keine Glaubensbekenntnisse, und wer hier Moral fordert, sollte, in Anlehnung an Kissinger, Theologie studieren. Wer moralisierende Kritik ablehnt, muss deshalb noch kein Feind der Moral sein.¹⁷⁷ Diese Feststellung verbietet aber nicht, vor dem Hintergrund der von damaligen, in diesem Rahmen nicht näher thematisierten Juristen wie Freisler usw. begangenen Verbrechen abschließend die über das Thema des Beitrags insoweit hinausweisende, aber auch und gerade von Rüthers in seinen Arbeiten zur NS-Zeit gestellte Frage zu stellen: Wie konnte es zu jenen furchtbaren, und zwar eben von Deutschen und nicht im Namen Deutschlands,¹⁷⁸ begangener Verbrechen während der NS-Diktatur überhaupt kommen?¹⁷⁹ Eine endgültige Antwort hierauf wird man angesichts der Einmaligkeit der Ereignisse nie finden können. Hier muss man sich mit einer Einsicht begnügen, wie sie Klaus von Donahnyi im Jahre 1999 mit nicht mehr zu überbietender Eindeutigkeit gültig formuliert hat:

„Alle europäischen Völker mussten in diesem Jahrhundert Schweres durchmachen. Und die Deutschen haben zu diesem Schrecken am meisten beigetragen. Aber die anderen Völker konnten sich dennoch erhalten und wiederfinden; nur die Deutschen haben sich in wenigen, verbrecherischen Jahren selbst verloren. Un-

H. Lübbes Versuch einer Rechtfertigung des „Beschweigens der eigenen Verwicklung in der NS-Zeit“; hierzu Stefan Kühl, FAZ v. 8.5.2024, S. N 3.

¹⁷⁴ Fn. 10, u. a.

¹⁷⁵ So zutreffend: Hartmut Kilger, NJW 13/2012, Editorial.

¹⁷⁶ Nachw. Fn. 145.

¹⁷⁷ „Wer bestimmte Formen moralischer Kritik an der Wissenschaft ablehnt, muss kein Feind der Moral sein“, so Tim Henning, „Wissenschaftsfreiheit und Moralfreiheit“ (s. FAZ v. 13.8.2024, S. 10).

¹⁷⁸ So (wohl verharmlosend) sowohl K. Adenauer und dann H. Kohl: P. A. Alt, FAZ v. 9.12.2024, S. 13.

¹⁷⁹ S. zu Rüthers die Nachw. bei Sangmeister, KritV 4 (2022), S. 332 m. Fn. 164. Kritisch zu § 5 a DRiG: Clemens Boencke, Myops H. 31 (2024) S. 16 ff.

wiederbringlich. Die Trauer hierüber wird den nachdenklichen Deutschen nie vergehen“.¹⁸⁰

Im Übrigen gebührt das Schlusswort Michael Stolleis:

„Einen Weg zurück gibt es nicht, aber auch Wege nach vorn können wir nur mit Hilfe derjenigen Krücken beschreiten, die wir aus den Erfahrungen der Vergangenheit ziehen.“¹⁸¹

Leider haben sich in den vorstehend geschilderten Fällen die jeweils Agierenden und die von ihnen vor sich her getriebenen Verlage eine solchen Einsicht, ungeachtet gegenteiliger Beteuerung – und im Gegenteil nun zum BGH – nicht zu eigen gemacht.¹⁸² Die Aufklärung weiterer bisher „verleugneter“ aber weniger „populärer“ Verbrechen aus der NS-Zeit steht daher noch an.¹⁸³

Anmerkung des Verfassers: Nach Abschluss des Manuskripts erhielt dieser Kenntnis von einem in 2025 ins Internet gestellten Text der Aktion "Otto Palandt - Palandt umbenannt" ("copyright 2025" Aufruf 6.3.2025) Dort wird u. a. Palandt mit dem Satz zitiert: Junge Juristen müssen lernen, "Volksschädlinge zu bekämpfen" und die "Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum" zu begreifen. - Es kann hier dahinstehen, wie diese als solche natürlich "unerträgliche" Formulierung im Zusammenhang mit dem gesamten Text in DJ 1935, 586 ff. zu verstehen ist. Sie ist aber, nicht zuletzt im Hinblick auf das Thema des vorstehenden Beitrags, durch Palands Vorwort und Einleitung zum nach ihm benannten Kommentar zumindest relativiert und dann z. B. durch sein Geleitwort zum Lehrbuch von P. Schulin (s. Fn. 60) überholt.

180 FAZ v. 14.7.1999. S. hierzu Sangmeister, DStR 2000, 2705. Auf dieses Zitat aufmerksam gemacht, ließ die Präsidentin des BGH dem Verfasser mitteilen, man danke für den Vorschlag zur „Kontextualisierung“ der Gedenktafel mit einem Zitat von Herrn von Dohnanyi, der gerne mitbedacht wird“ (Schreiben v. 2.10.2023).

181 Nachw. bei Sangmeister JoJZG Heft 3 (2021), S. 113 m. Fn. 151.

182 Hinw. insoweit nochmals auf das Stutthof-Urteil des BGH v. 20.8.2024 (oben Fn. 157), m. Anm. H. Kudlich/D. Schütz, NStZ 2025, 31 ff., geprägt von dem Wunsch, so der BGH in Anschluss an F. Bauer < und wohl auch Ranke>, „die Vergangenheit durchsichtig zu machen und einen Beitrag zur Geschichte zu leisten.“: Hierzu Arnd Koch (s. Fn. 157). Grundsätzlich und überzeugend die Kritik von Arnold Esch an einem insoweit zu weitgehenden Anspruch, in: „Überlieferung – Chance und Überlieferungszufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985) S. 529 – 570 (Hinw. Dr. Schuffels), abrufbar unter <https://www.mgh-bibliothek.de/doku9mente/z/zsn2a044421.pdf>. – Zur aktuellen Diskussion über ein Wiedererstarken rechtsextremer Kräfte sei hier auch auf Timothy Snyders Studie über die Gefahr einer Wiederholung des Holocaust verwiesen; hierzu im einzelnen H. König, NZZ v. 14.10.2015, S. 40.

183 S. hierzu nunmehr z.B. L. Feuerbach, „Die verleugneten NS-Opfer“ (FAZ v. 27.9.2023). Juristisch nicht ausreichend geklärt sind, soweit ersichtlich, auch die Dilemmata von Häftlingsärzten. Zu diesen s. B. Muriel, Lagermedizin in Auschwitz, Hamburg (2024).